



NOTARIAT

RATHAUSMARKT

DR. GERD H. LANGHEIN

DR. JENS JEEP

D.L.S. (KING'S COLLEGE LONDON)

Mit Bachelor, Master *und* Staatsexamen zu einer besseren Juristenausbildung

Reformvorschlag zur Umsetzung des Bologna-Prozesses in den Rechtswissenschaften

Version 1.0, 21.07.2005

Version 1.3 (aktualisiert) 15.05.2007

jensjeep@neue-juristenausbildung.de

www.neue-juristenausbildung.de

Inhaltsübersicht:

A.	Die Bologna-Erklärung und der Meinungsstand zur Umsetzung in der Juristenausbildung.....	2
B.	Vorschlag eines Alternativmodells zur Umsetzung der Bologna-Erklärung.....	4
C.	Neun Kernthesen für eine Studienreform.....	7
D.	Das 4-Stufen-Modell im Vergleich zum bisher vorgeschlagenen Umsetzungskonzept.....	10
E.	Grundüberlegung: Hochschulstudium und Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten juristischen Berufen sind zu trennen	11
F.	Sechs Schritte zu einem umfassenden juristischen Ausbildungskonzept	12
G.	Elf Vorteile des 4-Stufen-Modells für alle Beteiligten	23
H.	Insbesondere: Anwaltliche Ausbildung.....	32
I.	Das 4-Stufen-Modell in der Praxis – Studienverläufe im Überblick	34
J.	Eine Reform gleich nach der Reform?	36
K.	Zusammenfassung	37

A. Die Bologna-Erklärung und der Meinungsstand zur Umsetzung in der Juristenausbildung

Auf ihrer Konferenz in Bologna im Jahr 1999 haben die europäischen Bildungsminister beschlossen, die nationalen Hochschulstudiengänge anzugleichen, sie vor allem vergleichbarer zu machen, um damit nicht zuletzt die Mobilität der Studenten und Absolventen zu erhöhen. Dies soll vor allem durch die Aufteilung der Studiengänge in einen berufsqualifizierenden ersten Abschnitt (**Bachelor-Studium**) und für einen Teil der Studierenden (ca. 30 %) einen darauf aufbauenden, vertiefenden und spezialisierenden zweiten Abschnitt (**Master-Studium**) geschehen. Wenngleich die mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengänge in der Bologna-Erklärung von der Einführung solcher **"konsekutiver Studiengänge"** ausdrücklich ausgenommen sind, steht nunmehr auch die Umsetzung im Bereich der Rechtswissenschaften zur Debatte.

Hierzu hatte der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung unter dem Titel *"Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung"* einen Zwischenbericht erstellt, der einen möglichen Umsetzungsvorschlag beinhaltet, und diesen verbunden mit einem Fragebogen den betroffenen Kreisen zur Diskussion gestellt. Danach könnte die Bologna-Erklärung im Bereich der Rechtswissenschaften dadurch umgesetzt werden, dass das Jurastudium in ein dreijähriges Bachelor- sowie ein zweijähriges Masterstudium aufgeteilt wird. Beide sollen zusammen das erste Staatsexamen ersetzen.

Ein solches Konzept würde zu vielfältigen ungelösten Fragen führen, die im Konsultationsfragebogen auch zutreffend aufgeführt sind. Insbesondere erscheint die hohe Qualität der Juristenausbildung nicht gewährleistet, wenn das grundständige Studium verkürzt wird. Die Abschaffung eines Staatsexamens würde die Vergleichbarkeit der Absolventen erheblich beeinträchtigen. Zugangsbeschränkungen für das Master-Studium vertragen sich nicht mit der Ausbildung zum Volljuristen, die für mehr als nur 30 % der Studierenden das anzustrebende und von der Berufspraxis geforderte Ziel ist.

Der genannte Vorschlag hat von den am Konsultationsverfahren beteiligten Kammern und Verbänden, von den Hochschulen sowie aus der Politik daher zu Recht grundlegende und fundierte Kritik erfahren. Insbesondere die folgenden Aussagen sind hervorzuheben:

Bundesnotarkammer: *„Wir sprechen uns für das Festhalten am Konzept des volljuristisch ausgebildeten Einheitsjuristen aus. (...) Der Zugang zu [einem Vorbereitungsdienst] müsste für die Absolventen universitärer bachelor-/master-Studiengänge, die reglementierte juristische Berufe anstreben, von einer staatlichen, einheitlichen Eingangsprüfung abhängig gemacht werden, um ungeeignete Kandidaten auszuschneiden und Vergleichbarkeit des Leistungsstandes im Sinne einer Bestenauslese sicher zu stellen.“*

Bundesrechtsanwaltskammer: *„Sollten Bachelor- und Masterabschlüsse eingeführt werden, muss das rechtswissenschaftliche Studium inhaltlich und qualitativ mindestens den Standard halten, den die jetzige rechtswissenschaftliche Ausbildung zum Ersten Juristischen Staatsexamen hat. (...) Für die sogenannten reglementierten juristischen Berufe kann der Bachelor nicht berufsqualifizierend sein. (...) [Es] sollte die praktische Ausbildung für die reglementierten juristischen Berufe von diesen Abschlüssen getrennt durchgeführt werden.“*

Deutscher Anwaltverein: *„Grundsätzlich gilt: Jede Reform muss zum Ziel haben, die Qualität der Juristenausbildung zu verbessern. (...) Das geltende System des juristischen Staatsexamensstudienganges war und ist nach wie vor dringend reformbedürftig. (...) Nach der Reform ist vor der Reform. Reformmüdigkeit kann sich die Gesellschaft nicht erlauben. Reformen sind durchzuführen, wenn ein Reformbedürfnis festgestellt wird. Dies ist hier der Fall.“*

Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz, Vortrag an der Universität Augsburg: „Hinter den juristischen Staatsprüfungen steht längst nicht mehr nur der Gedanke, geeignete Bewerber für den Staatsdienst zu rekrutieren. Im Vordergrund steht heute das Bewußtsein, dass der Staat den Bürgern eine funktionierende Rechtspflege schuldig ist. (...) Mit der Beibehaltung der Staatsprüfung im Pflichtfachbereich ist auch für die Zukunft ein hohes und für alle (...) Studenten einheitliches Niveau der Studienabschlußprüfung in den Kernfächern der Jurisprudenz sichergestellt. (...) Die Konsequenzen einer Ersetzung des Staatsexamens durch Bachelor und Master liegen auf der Hand. Wir würden uns nicht nur vom Einheitsjuristen verabschieden, sondern auch von einem einheitlichen und damit einschätzbaren Qualitätsstandard, der in jedem juristischen Beruf erwartet werden sollte.“

Beschlüsse des 84. Deutschen Juristen-Fakultätentags: „Das Staatsexamen hat sich als Qualitätsgarantie für die juristische Ausbildung bewährt. (...) Die Ausübung eines spezifisch juristischen Berufs (Justiz, Anwaltschaft, höherer Verwaltungsdienst) setzt ein Studium auf wissenschaftlicher Grundlage voraus. (...) Der akademische Grad des Bachelors kommt aufgrund der mit sechs Semestern zu knapp bemessenen Ausbildungszeit als berufsbefähigender Abschluss für spezifisch juristische Berufe nicht in Betracht.“

Prof. Dr. Peter Huber, Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentags, Vortrag "Der Bologna-Prozess und seine Bedeutung für die deutsche Juristenausbildung": "Das Staatsexamen (...) hat sich als hinreichende Qualitätsgarantie über 200 Jahre bewährt. [Es] gewährleistet einen einheitlich hohen Standard der Ausbildung und bundesweit vergleichbare Abschlüsse (...). Dieses Niveau kann nicht aufrecht erhalten werden, wenn mit dem Baccalaureus/Bachelor ein berufsbefähigender Abschluss bereits nach drei Jahren erreicht werden soll. (...) Eine Ausbildung, die zum Ziel hat, vertiefte Rechtskenntnisse zu vermitteln und sogar Spezialisierungen zu ermöglichen, kann das erforderliche Wissen und die notwendigen Fähigkeiten nicht in sechs Semestern adäquat vermitteln.“

Aus all den genannten Gründen ist das bisher vorgeschlagene Modell "3 plus 2 minus Staatsexamen" zu Recht abzulehnen. Es würde ohne Not die Qualität der deutschen Juristenausbildung aufs Spiel setzen, ohne zugleich auch nur eine ihrer Schwächen zu beheben. Dem hat sich auch die Justizministerkonferenz im Herbst 2005 angeschlossen und vorerst keinen Handlungsbedarf gesehen. Allerdings hat sie die Kritik der Verbände an dem konkreten Umsetzungsmodell als umfassende Kritik an Bologna verstanden und sich nicht vertieft mit alternativen Vorschlägen befasst.

In der Folgezeit haben einige der genannten Institutionen und Personen ihre Einschätzung verändert. Im September 2006 hat die nordrhein-westfälische **Justizministerin Müller-Piepenkötter** sich mit gewichtigen Argumenten für die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen ausgesprochen. Nach ihrem konkreten Vorschlag müssen jedoch ca. 60% der Studierenden die Juristenausbildung nach dem Bachelor verlassen, der nur drei Jahre dauern soll. Nur 40% der Absolventen des Bachelor würden nach diesem Modell zum grundsätzlich einheitlichen Rechtspflege-Master zugelassen, der zwei Jahre dauert und von erstem Staatsexamen sowie einem verkürzten Referendariat nebst zweitem Staatsexamen gefolgt wird. Dieses Modell wird derzeit auch von der **Bundesrechtsanwaltskammer** als taugliche Basis für die weitere Diskussion angesehen.

Der **Deutsche Anwaltverein** ist ebenfalls offen für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sofern sich ein Spartenreferendariat anschließt, das nur denen den Zugang zur Anwaltschaft vermittele, die vorher einen "Ausbildungsplatz" bei einem Rechtsanwalt erlangt und ein Anwaltsstaatsexamen bestanden hätten. Dieses Modell, das in Form eines

Gesetzgebungsvorschlages präsentiert wurde, sieht sich nicht zuletzt in der Anwaltschaft selbst großer Kritik ausgesetzt und begegnet verfassungsrechtlichen und ganz praktischen Problemen.¹

Im April 2007 haben die **Justizminister Goll und Mackenroth** als "Stuttgarter Modell" sogar vorgeschlagen, dass Staatsexamina und Referendariat vollständig durch einen dreijährigen Bachelor und einen zweijährigen Master ersetzt werden. Dies entspricht etwas überraschend genau dem Umsetzungskonzept, das 2005 zur Diskussion gestellt und von allen Seiten abgelehnt wurde. Das "Stuttgarter Modell" wurde unmittelbar nach Bekanntwerden von den Anwaltsvereinigungen, dem Juristenfakultätentag, den baden-württembergischen Dekanen und Fachschaften und einer großer Zahl von Lehrenden² abgelehnt.

B. Vorschlag eines Alternativmodells zur Umsetzung der Bologna-Erklärung

Dieses Papier enthält mit dem 4-Stufen-Modell ein Konzept, das alle Bedenken der Justizministerkonferenz berücksichtigt und zugleich den Anforderungen der Bologna-Erklärung sowie den Interessen der Studierenden, der Lehrenden, der Justizverwaltung sowie der jeweiligen Berufsverbände gerecht wird. Es wurde erstmals unter dem Titel *"Der Bologna-Prozess als Chance - Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann"* in der NJW 2005, 2283 vorgestellt.

Die Hauptkritik der beteiligten Verbände, Kammern, Wissenschaftler, Studierenden und der Justizminister im Rahmen der Umfrage und jetzt gegenüber dem "Stuttgarter Modell" war und ist zum großen Teil noch immer darauf zurückzuführen, dass für das Bachelor-Studium lediglich drei Jahre veranschlagt wurden und ein nicht für alle Absolventen offenstehendes zweijähriges Master-Studium folgen sollte, das dann auch noch das erste Staatsexamen (wenn nicht gar das Referendariat und beide Staatsexamina) ersetzt.

Ein lediglich dreijähriges Bachelor-Studium ist jedoch keine zwingende Forderung des Bologna-Prozesses. Die Bologna-Erklärung spricht von einem undergraduate-Studium von *mindestens* drei Jahren. Insofern sei auf die sechste der **"10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland"** der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003 verwiesen:

These 6: Regelstudienzeit und Arbeitsaufwand

Die Regelstudienzeiten betragen mindestens 3 und höchstens 4 Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens 1 und höchstens 2 Jahre für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit höchstens 5 Jahre. Ein Bachelorabschluss setzt somit mindestens 180 ECTS-Punkte voraus. Unter Einbeziehung des Studiengangs bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sind für den konsekutiven Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Punkte erforderlich.

Dem entspricht auch die Umsetzung in den Hochschulgesetzen, soweit diese bereits erfolgt ist. § 85 Abs. 3 des neuen Hochschulgesetzes von Nordrhein-Westfalen lautet beispielsweise:

(3) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden

¹ Siehe dazu mit Beispielen Jeep, "Nur Schwimmen für den Triathlon? Bologna-Modell statt Spartenlösung.", AnwBl 2005, 632.

² Per 07.05.2007 haben immerhin 195 Wissenschaftler die Resolution mit dem Titel "Nein zum Ende der wissenschaftlichen Juristenausbildung!" gegen das "Stuttgarter Modell" unterzeichnet.

Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester.

Möglich ist also eine flexible Gestaltung der Dauer des ersten berufsqualifizierenden Studienganges abhängig von den Anforderungen an seinen Inhalt. Wenn die Verleihung eines Bachelor-Abschlusses nach drei Jahren im Bereich der Rechtswissenschaften zu Recht allgemein als zu früh erachtet wird, dann sollte dies auch nicht eingeführt werden. Insbesondere wird ein zu kurzes Studium nicht von der Bologna-Erklärung verlangt. Möglich sind auch vierjährige Bachelor-Studiengänge. Dies entspricht zudem praktisch der Dauer des bisherigen juristischen Studiums, kann also gegenüber dem status quo nicht zu kurz sein.

Die Kritik am bisherigen Umsetzungsmodell darf daher nicht dazu führen, die Einführung von eigenen Hochschulabschlüssen vollständig ablehnen. Vielmehr sollte die genannte Forderung des Deutschen Anwaltvereines aufgegriffen werden, dass nämlich eine Reform der gesamten deutschen Juristenausbildung nach wie vor dringend nötig sei und sich auch nach der letzten Reform vor drei Jahren nicht erledigt habe.

Der Bologna-Prozess bietet zwar nicht den alleinigen Grund, wohl aber einen guten Anlass für eine solche umfassende Reform, die allen von den genannten Verbänden angesprochenen Kritikpunkten Rechnung tragen, die Juristenausbildung qualitativ verbessern, ihre bisherigen Schwächen beseitigen und dabei insbesondere die Anforderungen der reglementierten juristischen Berufe, der Wirtschaft und nicht zuletzt auch der Studierenden berücksichtigen muss. Wenn dabei außerdem die **Ziele des Bologna-Prozesses** (vor allem: Einführung leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlusszeugnisse, Einführung von gestuften Studiengängen, Schaffung eines Leistungspunktesystems zur Messung der quantitativen Arbeitsleistung neben den Noten zur Messung der qualitativen Arbeitsleistung, Förderung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden, Entwicklung von internationalen Hochschulnetzwerken) verwirklicht würden, wäre dies um so besser.

Es sei daher das folgende Reformkonzept (4-Stufen-Modell) vorgeschlagen, das sowohl der Bologna-Erklärung als auch den oben zitierten Stellungnahmen umfassend Rechnung trägt:

1. Stufe: Das grundständige Studium der Rechtswissenschaften schließt nach **vier Jahren** mit dem **Baccalaureus Juris** bzw. **Bachelor of Laws** ab, der aufgrund studienbegleitender Prüfungsleistungen verliehen wird und somit umfassend die Leistungen *während des Studiums* würdigt, die Studierenden damit zu einem konstanten Lernen anhält und sie nicht ohne Abschluss von der Hochschule entlässt. Hier werden die wissenschaftlichen und praxisrelevanten Grundlagen des Rechts vermittelt. Ca. 30 % der Prüfungsleistungen sollten von den Studierenden frei aus allen angebotenen Modulen – auch anderer Fachbereiche – wählbar sein, also von juristischen Spezialthemen bis zu Veranstaltungen der Natur- und Geisteswissenschaften, insbesondere sicherlich auch der Wirtschaftswissenschaften reichen. Daraus ergibt sich ein individuell zugeschnittener Abschluss, der sich vom Prüfungsprogramm des Staatsexamens erkennbar unterscheidet. Dieser Abschluss qualifiziert für alle *nicht* reglementierten, aber juristische Kenntnisse erfordernden oder honorierenden Berufe, insbesondere für vielfältige Tätigkeiten in Unternehmen, aber auch als erste Stufe auf dem Weg zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.
2. Stufe: Ein Baccalaureus- bzw. Bachelor-Abschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zu **einem Einheitlichen Juristischen Staatsexamen**, das umfassender als bisher und grundsätzlich auf dem Niveau des bisherigen zweiten Staatsexamens³ das Wissen und die Fähigkeiten

³ Selbstverständlich wegen der etwas geringeren Vorbereitungszeit mit gewissen Abstrichen in der Tiefe, nicht jedoch in der Breite des Stoffes. Zudem darf nicht vergessen werden, dass durch die Verlagerung des Wahlfaches / Schwerpunktstudiums Ressourcen frei werden, die für die Grundlagenschulung genutzt werden können.

der Studierenden am Ende des theoretischen Ausbildungsteiles prüft, insbesondere auch die Fähigkeit zum Anfertigen von Gutachten, Urteilen, Schriftsätzen und Verträgen. Es werden damit im Gegensatz zur bisherigen ersten Prüfung umfassend die Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert, die Voraussetzung für den praktischen Vorbereitungsdienst sind.

3. Stufe: Die Absolventen des Juristischen Staatsexamens absolvieren ein einheitliches, aber flexibles, **einjähriges Referendariat**, in dem mit vollem Zeiteinsatz und bereits ausgestattet mit den nötigen theoretischen Kenntnissen und Fähigkeiten praktische Erfahrungen in vier Stationen – darunter wenigstens je eine bei einem Richter und einem Anwalt – gesammelt werden. Hier ist eine weitreichende Spezialisierung (Anwaltschaft, Richteramt, Staatsanwaltschaft, Notariat) möglich, aber nicht zwingend. Daneben leisten alle Referendare regelmäßige Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft. Ausführliche Arbeitsberichte und strukturierte Zeugnisse schließen die Stationen ab. Dies komplettiert die juristische Ausbildung zum **Einheitsjuristen**. Ein weiteres Staatsexamen ist nicht erforderlich, so dass die Praxisausbildung nicht durch die Vorbereitung auf eine weitere theoretische Prüfung belastet wird.
4. Stufe: Die Zunahme an Prüfungsstoff im ersten Staatsexamen wird dadurch ausgeglichen, dass das bisherige **Schwerpunktstudium**, in dem schon nach der jüngsten Reform eine reine Hochschulprüfung stattfindet, aus dem Pflichtprogramm des Einheitsjuristen herausgelöst und zu einem eigenen, dem Bachelor folgenden Hochschulstudiengang von **einem Jahr** mit dem Abschluss **Magister Juris (oder Master of Laws)** umgewandelt wird. Er dient der wissenschaftlichen und praktischen Spezialisierung des Studierenden und der Profilierung der Hochschulen, ist aber nicht verpflichtend für den Einheits(voll)juristen.

Für die **Bestenauslese** stehen somit ein **Hochschulabschluss**, ein **Staatsexamen** sowie die **Zeugnisse aus einem intensiven praktischen Vorbereitungsdienst** zur Verfügung, die die Leistungen des Bewerbers über den gesamten Zeitraum seiner Ausbildung wiedergeben. Insbesondere bei den sehr qualifizierten Kandidaten wird sogar noch ein **Magister Juris** oder Master of Laws als vierter Qualifikationsnachweis hinzukommen, gegebenenfalls außerdem noch eine **Promotion** als fünfte Qualifikationsstufe. Das sollte für jedes Einstellungsverfahren ausreichend sein.

Dieses Modell soll im Folgenden ausführlich erläutert und um konkrete Umsetzungsvorschläge ergänzt werden. Seine Verwirklichung würde dazu führen, dass die Juristenausbildung **praxisnäher, wissenschaftlicher, anspruchsvoller, effizienter, günstiger, gerechter und sogar schneller** erfolgt – dies alles im Rahmen **eines international kompatiblen, verständlichen und schlüssigen** Systems.

Erforderlich für die Umsetzung sind dafür der unvoreingenommene Blick auf das Gesamtsystem der bestehenden Juristenausbildung, das Identifizieren seiner Stärken und der Entschluss, das Hergebrachte dort zu übernehmen, wo es sich als gut erwiesen hat, und es dort gemeinsam (also länderübergreifend) zu verändern, wo es sich als strukturell ineffizient erweist.⁴ **Insbesondere sollte es darum gehen, die Ausbildung für alle Studierenden noch besser zu machen**, um so in einem zunehmend europäischen Arbeitsmarkt noch erfolgreicher bestehen zu können. Vor allem der nur scheinbare Verzicht auf das zweite Staatsexamen ist lediglich dessen zeitliche Vorverlagerung, nachdem mit dem Baccalaureus Juris bzw. Bachelor of Laws bereits ein erster Abschluss für die Bewertung der Kandidaten im Rahmen der Bestenauslese vorliegt. **Zugleich werden sowohl die wissenschaftliche Ausbildung an der Hochschule als auch die praktische Ausbildung im Referendariat gestärkt.** Das Modell erfindet nicht das gesamte Studium neu, sondern es gliedert die bekannten und bewährten Elemente stärker, differenziert zwischen den verschiedenen Ausbildungsphasen und vermeidet Überschneidungen und Wiederholungen dort, wo diese überflüssig

⁴ Dies bedeutet vor allem, dass manches, was in der Theorie unangreifbar vorteilhaft ist, sich in der Praxis als strukturell nachteilig erweist: So erfüllt das Referendariat seinen Zweck als praxisnahe Ausbildung dann nicht mehr, wenn es aufgrund der Vorbereitung für das alles entscheidende Zweite Staatsexamen zunehmend für "Tauchstationen" genutzt wird.

oder gar kontraproduktiv sind. Dies hat zur Folge, dass sich die Gesamtausbildungszeit ohne Einbuße an Qualität sogar verkürzen lässt.

Vereinfacht lässt sich das 4-Stufen-Modell daher wie folgt darstellen, wobei mit dem Begriff "Grundlagen" all die Kenntnisse und Fähigkeiten gemeint sind, die *jeder* Jurist haben sollte.

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
Grundlagen + individuelle Schwerpunkte nachweisen	Befähigung für reglementierte jur. Berufe nachweisen	Wissen anwenden und Praxiserfahrung sammeln	Spezialisierung erlangen
Bachelor-Abschluss	Einheitliches Staatsexamen	Referendariat	Master-Abschluss
4 Jahre	1/2 Jahr	1 Jahr	1 Jahr

Jede Stufe hat ihre Berechtigung. Nach jeder Stufe wird ein höheres Niveau erreicht. Und auf jedem Niveau eröffnen sich dem Studierenden neue Möglichkeiten. Zudem ist die Kombination verschiedener Stufen möglich. Nur Bachelor und Master. Oder Bachelor, Staatsexamen und Referendariat. Oder aber alle vier Stufen zusammen. Dem Master kann zudem die Promotion folgen. Je nach persönlicher Leistungsfähigkeit und persönlichem Berufswunsch findet sich für jeden das richtige Konzept. Konkrete Beispiele finden sich unten unter Punkt I.

C. Neun Kernthesen für eine Studienreform

Dieses Modell wurde vor dem Hintergrund der folgenden Kernthesen entwickelt. Wichtig ist dabei, dass nicht bloß die konzeptionellen Ideale des traditionellen Systems verglichen, sondern auch die bekannten Probleme und ungewollten Fehlsteuerungen seiner praktischen Umsetzung beachtet werden, insbesondere die Vernachlässigung der Hochschulveranstaltungen zugunsten der Prüfungsvorbereitung und die faktische Entwertung der praktischen Ausbildung im Referendariat durch die Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.

1. These: Ziel der vollständigen Juristenausbildung (Hochschulstudium *und* Staatsprüfung *und* Referendariat) ist der für *alle* reglementierten bundesdeutschen juristischen Berufe **bestmöglich und auf hohem wissenschaftlichen Niveau ausgebildete Jurist** – also der angehende Richter, der angehende Staatsanwalt, der angehende Rechtsanwalt, der angehende Verwaltungsjurist, der angehende Notar. Dies schließt jedoch zum einen nicht aus, dass Studierende, die einen anderen Beruf, ein anderes Berufsbild anstreben, vorzeitig – etwa nach dem Hochschulstudium – aus dieser vollständigen Ausbildung ausscheiden. Es schließt des weiteren nicht aus, dass sich – ähnlich der Assessorzeit bei den Notaren oder dem Richter auf Probe – ein weitere Phase der konkreten Berufsvorbereitung anschließt, soweit der jeweilige Beruf dies erfordert. Bis zum Beginn dieser Phase sollte jedoch der **Einheitsjurist** das Ziel der juristischen Ausbildung bleiben.

2. These: Es darf bei allem Verständnis für den Wunsch nach internationaler Anpassung und Vergleichbarkeit nicht vergessen werden, dass die Rechtswissenschaft – noch immer und noch für eine sehr lange Zeit – der **einzigste inhaltlich international nicht vergleichbare Studiengang** ist. Anders als in der Medizin, der Physik, der Biologie, der Psychologie oder der Informatik ist es bei der Rechtswissenschaft eben nicht gleichgültig, wo und in welcher Sprache letztlich das gleiche Faktenwissen, die gleiche Methodik, das gleiche System erlernt wird, denn diese Gleichheit gibt es nicht. In der Rechtswissenschaft sind – bei aller europäischer Rechtsangleichung – nach wie vor Faktenwissen, Methodik und System von Land zu Land verschieden. Vier Studienjahre in Bologna ersetzen kein Studium in Freiburg. **Ein im fremden Recht erworbener Abschluss kann daher nicht unmittelbar das Staatsexamen ersetzen und darüber den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen vermitteln.**

3. These: Zugleich muss ein modernes juristisches Studienkonzept im europäischen Kontext so gestaltet werden, dass es die Möglichkeit der **Internationalität und der Anerkennung im Ausland erworbener Studienleistungen** bietet, sowohl für den deutschen Studierenden, der einen Teil der Ausbildung im Ausland verbringt, als auch für den ausländischen Studierenden, der einen Teil seiner Ausbildung in Deutschland absolviert. Der Druck auf die Anerkennung von europäischen Abschlüssen wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie zunehmen. Er ist auch gerechtfertigt, da viele Berufe derartige Auslandserfahrungen erfordern. Da eine Anerkennung aus den unter Punkt 2. genannten Gründen nicht auf Ebene des Staatsexamens erfolgen kann, muss eine Antwort auf die Frage gefunden werden, mit welchem deutschen Abschluss der ausländische dann gleichzusetzen ist.

4. These: Nicht die formalen Konzepte von Bachelor und Master (also die strukturelle Ausgestaltung der Ausbildung) dürfen den *Inhalt* und *Aufbau* der deutschen Juristenausbildung diktieren, sondern allein die **materiellen Anforderungen des Ausbildungsziels**, insbesondere die Vorbereitung auf die reglementierten juristischen Berufe. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es mitnichten in allen anglo-amerikanischen Staaten ein existierendes und vergleichbares Bachelor-Master-System im Rahmen der Juristenausbildung gibt. Allerdings kann sich das gestufte Konzept von Bachelor und Master sich als hilfreich zur Erreichung der spezifischen Studienziele erweisen. Aber erst dann und *nur dann* sollte es auch umgesetzt werden, wobei die **Besonderheiten des juristischen Studiums und der zu erlernenden Stofffülle** zu berücksichtigen sind. Reichen drei Jahre für das Erlernen des Minimums nicht aus (wovon hier ausgegangen wird), dann darf nicht etwa die Stofffülle verringert werden, sondern die Studienzeit für einen Bachelor *muss* auf die nötige längere Zeit erweitert werden. Und sofern man sich vor dem Hintergrund der kontinentaleuropäischen Hochschultradition an den englischen Begriffen Bachelor und Master stört, so mag man die entsprechenden Abschlüsse mit **Baccalaureus** und **Magister** benennen. Damit wird deutlich, dass es sich hierbei nur um "Label", um Ettiketten handelt, die erst durch das Produkt selbst definiert werden. Um dieses, also den Inhalt der Ausbildung muss es gehen, damit aus dem Namen eine Marke wird, die für Qualität steht.

5. These: Studierenden, die keinen der reglementierten juristischen Berufe anstreben, ist über einen **qualifizierten Hochschulabschluss die Möglichkeit zum vorzeitigen Berufseinstieg** zu geben. Für die reglementierten juristischen Berufe nicht ausreichend qualifizierte Studierende sollten so früh wie möglich und so spät wie nötig Klarheit über diese Tatsache erlangen und die Gelegenheit zur Umorientierung haben. Ein endgültiges Scheitern im zweiten Staatsexamen im Alter von dreißig Jahren oder mehr erfolgt im bisherigen System zu spät und ist gegenüber dem Betroffenen verantwortungslos.

6. These Dies bedeutet jedoch nicht, dass es nur Volljuristen oder gar keine Juristen gäbe. Es besteht auch **ein Bedarf an soliden, "anständigen" Juristen**, mögen diese auch nicht die Qualifikation zum Richterberuf haben. Es wäre fatal, diese vollständig aus dem juristischen Studium zu eliminieren, ohne eine Antwort auf die Frage zu haben, welcher Ausbildungsgang für sie *bessere* Berufschancen bietet. Ob jemand ein "nur" recht guter oder aber ein sehr guter Jurist ist, lässt sich jedoch nicht ex ante entscheiden. Es wäre daher falsch, zwei parallele Studiensysteme zu entwickeln, zwischen denen sich der angehende Student *vor* Studienbeginn entscheiden muss. Der Halbmarathon muss keine andere Strecke haben als der Marathon, sondern lediglich vorher ein Ziel bereit halten. So wenig aber wie der Halbmarathon ein Spaziergang ist, darf ein System entwickelt werden, dass den Bachelor-Absolventen zum Schmalpurjurist macht.

7. These: Das **wissenschaftliche Studium an der Hochschule ist zu stärken** und sein Wert für die reglementierten juristischen Berufe ist hervorzuheben. Die Leistungen der Studierenden während des gesamten Studiums müssen im Rahmen der Bestenauslese an Gewicht gewinnen und dürfen nicht lediglich eine Mindestanforderung für die Zulassung zur Staatsprüfung darstellen. Nicht die Entscheidung zwischen Wissenschaftlichkeit oder Praxisnähe und die aus ihr folgende Aufgabenverteilung auf Universitäten und Fachhochschulen sollte im Vordergrund stehen, sondern die **Kombination von Wissenschaftlichkeit und Praxisnähe**.

8. These: **Sollte es also eine Reform der Juristenausbildung geben, kann dies nur eine umfassende sein**. Es genügt nicht, ein weiteres Mal lediglich an einer Stellschraube (hier: der formale Aufbau der Hochschulausbildung) zu drehen, sondern es muss der Gesamtzusammenhang beachtet werden. Es ist weder den Hochschulen noch den Studierenden zuzumuten, dass das System regelmäßig nur in Teilen verändert wird. Wenn schon eine Reform der juristischen Ausbildung, dann eine solche, die alle Probleme offen benennt und bestmöglich löst, nicht nur Teile von ihnen. Die deutsche Juristenausbildung bedarf dringend einer systematischen Umgestaltung und keines Kompromisses auf kleinstem gemeinsamem Nenner.

9. These: Es darf aufgrund europäischen Drucks kein "race to the bottom" geben. Diese Reform muss die **Verbesserung der juristischen Ausbildung auf höchstem Niveau** zum Ziel haben. Niemand, weder in Berlin noch Brüssel kann eine Verschlechterung der Ausbildung mit dem rein formalen Ziel wollen, mehr Akademiker zu "produzieren". Die Messlatte ist nicht die Absolventenquote an den Hochschulen sondern die Einstellungsquote auf dem Arbeitsmarkt.

D. Das 4-Stufen-Modell im Vergleich zum bisher vorgeschlagenen Umsetzungskonzept

Der nach wie vor recht aktuelle⁵ und von den oben genannten Verbänden einst stark kritisierte Diskussionsstand wurde im Anschreiben zur Anhörung der Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz wie folgt zusammengefasst (S.1):

„Der Bachelor als erster sogenannter berufsqualifizierender Abschluss würde nach dreijährigem Studium erworben. Der Master würde als hierauf aufbauender Abschluss ein weiteres Studium von zwei Jahren voraussetzen (Gesamtdauer mithin fünf Jahre). Beide Grade würden durch universitäre Prüfungen erworben werden. Sie würden die bisherige erste juristische Staatsprüfung, bzw. die staatliche Pflichtfachprüfung ersetzen. Die Prüfungen würden voraussichtlich im Wege studienbegleitender Leistungskontrollen (Leistungspunktesystem), also ohne abschließende Blockprüfung abgelegt werden.

Die sich anschließende praktische Ausbildung für die reglementierten juristischen Berufe (Vorbereitungsdienst) könnte im Grundsatz von der Einführung des Bachelor-Master-Systems unberührt bleiben. Allerdings stellen sich Fragen nach einer Eingangsprüfung für die praktische Ausbildung, deren Zielrichtung des Einheitsjuristen und dem Erfordernis einer sich anschließenden Staatsprüfung.“

Das hier unter dem Titel "4-Stufen-Modell" vorgeschlagene Alternativkonzept lässt sich – in Anlehnung an den obigen Aufbau – wie folgt zusammenfassen (Unterschiede fett gedruckt):

*„Der Bachelor als erster sogenannter berufsqualifizierender Abschluss (**für nicht reglementierte juristische Berufe**) würde nach **vierjährigem** Studium erworben. Der Master würde als hierauf aufbauender Abschluss ein weiteres Studium von einem Jahr voraussetzen (Gesamtdauer mithin fünf Jahre), **wobei auch bestimmte Leistungen aus den ersten vier Studienjahren einbezogen werden können**. Beide Grade würden durch universitäre Prüfungen erworben werden. **Sie würden die bisherige erste juristische Staatsprüfung, bzw. die staatliche Pflichtfachprüfung als Zugangsvoraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe jedoch nicht ersetzen**. Die **Hochschulprüfungen** würden voraussichtlich im Wege studienbegleitender Leistungskontrollen, also ohne abschließende Blockprüfung abgelegt werden.*

Eine Einheitliche Juristische Staatsprüfung mit einer erhöhten Zahl von schriftlichen Arbeiten sowie einer mündlichen Prüfung wäre Voraussetzung für die Zulassung** zur sich anschließenden praktischen Ausbildung für die reglementierten juristischen Berufe (Vorbereitungsdienst). **In dieser Prüfung würden nicht nur materielle Kenntnisse, sondern auch prozessuale Fähigkeiten – die „Theorie der Praxis“ – nachgewiesen (Zusammenfassung der bisherigen zwei Prüfungen/Staatsexamen). Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Einheitlichen Staatsprüfung wäre ein Bachelor-Abschluss. Der Vorbereitungsdienst würde auf ein Jahr zuzüglich Urlaub verkürzt, in dem aber intensive praktische Leistungen gefordert werden. Er lässt die Freiheit zur (eine abweichende Berufswahl nicht ausschließenden) Spezialisierung auf ein Berufsbild, endet jedoch mit der Befähigung zum „Einheitsjuristen“. Auf ein weiteres Staatsexamen würde vor dem Hintergrund von zwei bzw. drei theoretischen Abschlüssen verzichtet werden.“

⁵ Die Vorschläge von Frau Ministerin Müller-Piepenkötter ähneln dem sehr und das "Stuttgarter Modell" der Minister Goll und Mackenroth würde in der folgenden Darstellung sogar den letzten Absatz ganz entfallen lassen.

Der ausführlichen Darstellung dieses Ausbildungsmodells soll die Frage vorangestellt werden, wie sich in diesem Modell Hochschulstudium und die Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten juristischen Berufen zueinander verhalten.

E. Grundüberlegung: Hochschulstudium und Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten juristischen Berufen sind zu trennen

Grundsätzlich sind zwei Elemente der juristischen Ausbildung zu unterscheiden:

1. Das **juristische Studium** an der Hochschule, seine Organisation und sein Abschluss. Dieses ist strukturell vergleichbar mit praktischen allen anderen Studiengängen der Geisteswissenschaften, von den Wirtschaftswissenschaften über die Sprachwissenschaften bis zur Philosophie. Es bildet den Absolventen, aber es bildet ihn nicht (fertig) aus. Er ist nicht fertig mit seinem Wissen und seinen Fähigkeit, sondern er ist bereit, diese eigenständig auszubauen und an die Anforderungen der Berufswelt anzupassen.

2. Die **Anforderungen für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen** (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, höherer Verwaltungsdienst, Notar) und die dafür erforderliche spezifische Ausbildung. Hier unterscheidet sich die juristische Ausbildung von den oben genannten anderen und ist nur noch vergleichbar mit anderen staatlich reglementierten Berufen wie dem Arzt, dem Apotheker oder dem Lehrer.

Beides ging bisher Hand in Hand, es wurde nicht zwischen beidem unterschieden: Das Studium der Rechtswissenschaften endete mit dem Abschluss Staatsexamen. Es folgte das von der Hochschule entkoppelte Referendariat mit der praktischen Ausbildung und dem anschließenden zweiten Staatsexamen. Nach der jüngsten Reform ist das erste Staatsexamen zwar formal durch die erste Prüfung ersetzt worden, lebt aber letztlich im Staatsteil dieser Prüfung fort.

Wer nicht *beide* Examina besteht, der gilt heute als gescheiterter Jurist. Kein Abschluss, kaum eine Zukunft. Und das zumeist kurz vor oder eher jenseits des 30. Lebensjahres. Ein Jurastudium, das war und ist ein Staatsexamensstudium. Genauer: Ein *Doppelstaatsexamensstudium*. Entweder alles. Oder nichts.

Hier sollte ein Umdenken einsetzen. Es gibt mehr als nur die reglementierten juristischen Berufe, vor allem in der Wirtschaft. Es gibt vor allem mehr als nur juristische Berufe, die aber dennoch von Juristen hervorragend ausgeübt werden können. Die steigende Zahl von in der Wirtschaft überaus erfolgreicher Absolventen (teil)juristischer Studiengänge zeigt, dass juristische Kenntnisse von Wert sind, auch wenn sie nicht in den Beruf des Rechtsanwalts, Richters oder auch Notars münden.

Zugleich wird deutlich, dass die hohen Anforderungen an die Fähigkeiten der Vertreter der zuletzt genannten Berufsgruppen es nach wie vor erfordern, dass hohe qualitative Hürden für die Zulassung zu diesen Berufen gesetzt werden. Während diese Hürden bei Richtern, Verwaltungsjuristen oder (Nur)Notaren traditionell sehr hoch waren, sind und bleiben müssen, ist dies bei Rechtsanwälten bisher nicht der Fall. Wer das zweite Staatsexamen besteht, der darf ohne weitere Voraussetzungen Anwalt werden – und wer das zweite Staatsexamen schlecht bestanden hat, der wird es mangels anderer Chancen im Zweifel auch werden *müssen*. Die Auswirkungen auf diesen Arbeitsmarkt sind bekannt.

Damit wird aber deutlich, dass unterschieden werden muss: Zwischen der juristischen Ausbildung und der Anerkennung der **während dieser Ausbildung erbrachten Leistungen** durch Hochschulabschlüsse zum einen und der Zugangsvoraussetzung für den juristischen

Vorbereitungsdienst in Form einer hochschulübergreifenden Prüfung **der Qualifikation der Absolventen am Ende dieser Ausbildung** zum anderen.

Leider hat aktuelle Reform der juristischen Ausbildung vor wenigen Jahren eine widersprüchliche Vermischung der beiden Systeme geschaffen: Die erste Prüfung mit einem Hochschul- und einem Staatsexamensteil. Fünf Anmerkungen sind hier zu machen:

Erstens münden die Hochschulleistungen nicht in einen Hochschulabschluss, sondern in eine Mischprüfung, die den Absolventen bei Nichtbestehen weiterhin mit leeren Händen in die Berufswelt entlässt. *Zweitens* wird das umfangreiche Schwerpunktstudium häufig die gesamte Studiendauer verlängern, weil es ausgerechnet dann einsetzt, wenn die Studierenden sich vor allem mit der Vorbereitung auf den Staatsexamensteil der Prüfung befassen. *Drittens* sei die Prognose gewagt, dass de facto nach wie vor allein die Note im Staatsprüfungsteil über Wohl und Wehe des Kandidaten entscheidet, nicht jedoch die der Hochschulprüfung. *Viertens* schließlich führt dies dazu, dass auch schlechte Kandidaten weiter das Examen bestehen, eben weil die Prüfer sie nicht mit leeren Händen in die Berufswelt entlassen wollen.

Die zweite neue Entwicklung, Hochschulabsolventen neben dem Staatsexamen ein **Universitätsdiplom** zu verleihen, hilft insofern nicht, als dieses häufig von dem geradezu paradoxen Erfordernis des Bestehens des ersten Staatsexamens bzw. der ersten Prüfung abhängig gemacht wird (so beispielsweise die Prüfungsordnung der Universität Hamburg), die ja gerade nur zum kleinsten Teil ein Hochschulabschluss ist. Die Formel „*Eine Prüfung = zwei Abschlüsse*“ überzeugt nicht, ebenso wenig jedoch die Alternative „*Zwei Abschlüsse oder kein Abschluss*“. Hochschulstudium und Zugangsvoraussetzung zu den reglementierten Berufen sind unterschiedliche Dinge und sollten auch voneinander entkoppelt werden.

Daher sind die folgenden Fragen getrennt zu stellen und zu beantworten:

Erstens: Welche Abschlüsse erlangt der Jurastudent an seiner Hochschule?

Zweitens: Welche Abschlüsse berechtigen zum Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen?

Die erste Frage soll mit **Baccalaureus Juris**, bzw. Bachelor of Laws / LL.B. und **Magister Juris**, bzw. Master of Laws / LL.M. beantwortet werden. Die Antwort auf die zweite Frage lautet: **Das Einheitliche Juristische Staatsexamen**. Das jetzige Konzept der Vermischung von beiden Elementen bietet hingegen keine Vorteile und sollte geändert werden.

F. Sechs Schritte zu einem umfassenden juristischen Ausbildungskonzept

Das folgende Konzept stellt – wie fast jeder durchdachte Vorschlag – keine „toolbox“ dar, aus der beliebig gegriffen werden könnte. Vielmehr handelt es sich um ein differenziertes System, das an vielen Stellen bewusst flexibel ist und Platz für Individualität lässt (nicht zuletzt bei den konkreten Ausbildungsmethoden, den individuellen Schwerpunkten des Bachelors und vor allem beim Master Studium), aber dennoch und vor allem ein hohes Maß an überwölbender Abstimmung einfordert. Das vorgeschlagene Ausbildungssystem beabsichtigt nicht nur, das juristische Studium praxisnäher und zugleich wissenschaftlicher zu gestalten, sondern es auch noch fairer enden zu lassen.

1. Schritt: **Hochschulausbildung und Voraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe werden getrennt.** Das Hochschulstudium endet mit Baccalaureus Juris (BJur) bzw. Bachelor of Laws (LL.B.) und gegebenenfalls zusätzlich mit dem Magister Juris (MJur) bzw. Master of Laws (LL.M.). Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen sind ein einheitliches Staatsexamen und ein strukturierter juristischer Vorbereitungsdienst. Ein BJur bzw. ein anderer Bachelor-Abschluss ist Voraussetzung für die Teilnahme am Einheitlichen Juristischen Staatsexamen, nicht aber der MJur, der eine eigenständige Zusatzqualifikation darstellt.

Aus Sicht der reglementierten juristischen Berufe, die den Maßstab für die Gestaltung der deutschen Juristenausbildung setzen müssen, bedeutet dies:

Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen erhält nur, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert hat.

Zugang zu diesem Vorbereitungsdienst erhält nur, wer das theoretische Rüstzeug hierfür mitbringt. Dies wird durch eine bestandene Staatsprüfung nachgewiesen. Staatsprüfung, auch deshalb weil es sich um eine staatliche Zugangsbeschränkung handelt, die ein faires, vergleichbares und hohes Anforderungsprofil bedingt und nicht von den kaum zu überprüfenden und zu vergleichenden Anforderungen einzelner Hochschulstudiengänge und Hochschulprüfungen abhängen darf.

Zugang zu dieser Staatsprüfung erhält jeder, der ein grundständiges Studium mit einem Baccalaureus oder Bachelor abgeschlossen hat. Dieses Studium entspricht im Normalfall dem heutigen Jurastudium an der Hochschule. Insbesondere wird das Studium nicht auf drei Jahre verkürzt, was zu einer nicht vertretbaren Verringerung der Anforderungen führen würde. Bleibt es aber grundsätzlich bei einem vierjährigen Studium, dann bedeutet die Umstellung auf Bachelor oder Baccalaureus gerade nicht, dass unzumutbare Eingriffe in die Hochschulausbildung vorgenommen werden müssten oder dessen Wissenschaftlichkeit in Gefahr geriete. Im Gegenteil, durch den eigenen Abschluss wird das Gewicht der Hochschulausbildung sogar verstärkt. Dass sich auch die Hochschulausbildung selbst verbessern ließe, soll nicht bestritten werden, ist aber nicht zwingend mit der hier vorgeschlagenen Systemreform verbunden, sondern sollte im Wettbewerb der Hochschulen um die besten Studierenden vor allem Herausforderung jeder einzelnen Bildungseinrichtung sein.

Ein Magisterabschluss hingegen ist für den Zugang zur Staatsprüfung nicht erforderlich. Dieser dient vielmehr der persönlichen Profilbildung des einzelnen Studierenden, insbesondere der wissenschaftlichen (je nach Studiengang aber auch der praktischen) Spezialisierung. Er sollte als Angebot der Hochschulen in seiner Ausgestaltung auch diesen überlassen bleiben. Gerade die Ausbildung zum Einheitsjuristen erfordert keine Festlegung auf einen bestimmten Bereich der Juristerei.

Vorschläge, einen zweijährigen Rechtspflege-Master mit Praxisanteil einzuführen, gehen sowohl an der Idee von Bologna als auch an den individuellen Anforderungen der Studierenden und der Arbeitgeber vorbei. Das Master dient der individuellen Spezialisierung des *einzelnen*, nicht der generellen Grundausbildung *aller* Juristen. Er kann zwar eher wissenschaftsbetont oder eher praxisbetont ausgestaltet sein⁶, ist deshalb aber nach wie vor ein Studium und kein Praktikum! Er ersetzt nicht das Referendariat, er ist ein aliud zu diesem.

Und schließlich: Der Master ist schon bisher ein Ausweis der Internationalität seiner Absolventen. Dies setzt ein Höchstmaß an Kompatibilität und Attraktivität mit und für das Ausland voraus. Wer aber einen rein nationalen Master macht, studiert nicht im Ausland. Und wer aus dem Ausland wird nach

⁶ Also etwa eher rechtshistorisch oder eher auf die patentrechtliche Praxis ausgerichtet sein.

Deutschland kommen, um hier einen Rechtspflege-Master auf hohem Niveau zu machen, der ja – etwa nach den Vorschlägen aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg – einen besonders guten Bachelor-Abschluss in Jura voraussetzt? Hinzu kommt, dass der Master (in der Form des LL.M.) neben dem Doktorgrad *die* Zusatzqualifikation für gute Juristen schlechthin ist, jeweils erworben in *einem* Jahr und nicht in zweien. All diese Errungenschaften würden ins Gegenteil verkehrt, würde der Master of Laws. durch einen Pflichtmagister für alle Volljuristen ersetzt.

Festzuhalten bleibt, dass sich das hier vorgeschlagene System von Baccalaureus und Magister einführen ließe, ohne das juristische Hochschulstudium in seinen Grundfesten zu erschüttern. Alle gegen einen dreijährigen Bachelor zu Recht geäußerten Bedenken verlieren damit an Gewicht, wenn man es bei vier Jahren belässt.

2. Schritt: Das vierjährige **Studium zum Baccalaureus** Juris bereitet zugleich auf das einheitliche Juristische Staatsexamen und ein Magisterstudium vor. Der Baccalaureus wird aufgrund studienbegleitend zu erbringender Leistungen vergeben. Semester sind Trimestern vorzuziehen. 4 Praktika geben Einblick in die Praxis.

Die in dem Zwischenbericht zum Bologna-Prozess geäußerten Befürchtungen, eine studienbegleitende Prüfungsstruktur stünde „in scharfem Gegensatz zur bisherigen Juristenausbildung“ mit seinem Ansatz des „Lernens in Wellen“, sind nur unter einer Voraussetzung zutreffend: Dass Bachelor und Master das erste Staatsexamen bzw. die erste Prüfung ersetzen, wie im "Stuttgarter Modell" vorgeschlagen. Es wurde bereits ausführlich dargelegt, dass dieser Schluss weder zwingend noch sinnvoll ist.

Schon das heutige Studium der Rechtswissenschaften ist ein Studium mit Modulen (Grundkurse, Vertiefungskurse, Spezialkurse, Seminare, etc.) und studienbegleitenden Prüfungen (Scheine, Hausarbeiten, Semesterabschlussklausuren, Zwischenprüfungen, Seminararbeiten). Würden all diese Ergebnisse in die Note des Bachelors eingehen, so würde dieser ein umfassendes Gesamtbild über die Studienleistungen des Absolventen abgeben, nicht bloß eine Momentaufnahme wie im Falle des Staatsexamens bzw. der neuen ersten Prüfung.

Daher sollte auch **keine Abschlussprüfung** im Rahmen des Baccalaureus gefordert werden, insbesondere keine Bachelorarbeit. Eine solche qualifizierte wissenschaftliche Arbeit gehört zum einen strukturell in das Masterstudium. Zum anderen gibt es mit der Einheitlichen Juristischen Staatsprüfung bereits eine punktuelle Prüfung des gesamten im Studium erworbenen Wissens und der erlernten Fähigkeiten. Das gleiche muss nicht zweimal geprüft werden, zumal davon auszugehen ist, dass zwar nicht alle, wohl aber der größte Teil der Hochschulabsolventen am Staatsexamen teilnehmen werden. Dies ist in der Tat eine Besonderheit des juristischen Studiums, die es etwa von anderen Fächern unterscheidet, bei denen eine Bachelor-Arbeit durchaus sinnvoll ist. Dass auch der Bachelor-Absolvent in der Lage ist, eine längere Arbeit auf anerkanntem Niveau zu schreiben, kann und sollte er im Rahmen von Seminaren durch eine entsprechende Seminararbeit nachweisen.⁷

An dieser Stelle sollen nur einige wenige Anmerkungen zur **möglichen Struktur dieses Studiums** gemacht werden. Grundsätzlich sollten nämlich die Hochschulen weitestgehende **Freiheit in ihrer Studienorganisation** erhalten. Das setzt auch eine Zurückhaltung des Staates in den Bereichen Berichtswesen und Akkreditierung voraus. Die Ausbildung und die Forschung sollten an den Hochschulen im Vordergrund stehen, nicht das Erfüllen von erdrückenden Formalien. Das (ECTS)Leistungspunktesystem verbunden mit dem Erfordernis, umfassend auf die Inhalte des Staatsexamens vorzubereiten, sollte an staatlicher Vorgabe fast schon genügen. Denn echte Innovationen setzen Freiheit im einzelnen voraus und die Möglichkeit, diese als Wissenschaftler und

⁷ Hier zeigt sich beispielsweise ein Vorteil der Modularisierung: Die Prüfungsordnung kann vorschreiben, ein Seminar erfolgreich bestehen zu müssen, um den Abschluss des Bachelors zu erlangen. Gleichzeitig bliebe dem Absolventen die Freiheit, selber zu bestimmen, welches Seminar dies ist. Dies ist ein sanfter Zwang zur Freiheit.

als Hochschule in neue Ideen umzusetzen. Insbesondere sollten innovative Modelle von Studienaufbau und Stoffvermittlung nicht durch zu starke Akkreditierungsvoraussetzungen behindert werden. **Was** im Pflichtbereich gelehrt und gelernt werden muss, sollte feststehen, nicht jedoch, **wie** es gelehrt und gelernt wird.

Die folgenden Elemente erscheinen jedoch als **Mindestanforderungen** sinnvoll:

Da das (juristische) Staatsexamen weiterhin das Studienziel für den Großteil der Studierenden sein wird, muss auf dieses punktgenau vorbereitet werden, d.h. die **Inhalte des Staatsexamens** müssen kontinuierlich gemeinsam mit den Hochschulen daraufhin abgestimmt werden, was vernünftigerweise gelernt werden *muss* und in der zur Verfügung stehenden Zeit gelernt werden *kann*. Wenn das Staatsexamen jedoch zugleich die **"Theorie der Praxis"** prüfen will, also die Fähigkeit, anschließend qualifizierte im Referendariat in der Praxis Erfahrung zu sammeln, müssen auch die Lehrinhalte stärker darauf abgestellt sein, insbesondere auch auf die **Tätigkeit des Anwalts**. Die Empfehlungen der Bundesrechtsanwaltskammer für einheitliche Lehrinhalte in der Anwaltsausbildung sollten hierzu ebenso als Vorbild herangezogen werden wie die Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins. Es gilt herauszufiltern, was für *alle* Studierenden sinnvoll erscheint (insbesondere die stärkere Betonung grundsätzlicher prozessualer Fragen und praktischer Abläufe) und was für den einzelnen Studierenden einer eventuellen Spezialausbildung während des Referendariats oder im Anschluss an das Studium zum Einheitsjuristen vorbehalten bleiben kann.

Jeder Studierende sollte im Übrigen schon während des Studiums wenigstens **vier Praktika** absolvieren, die anders als heute eine stärkere Strukturierung und Überprüfung erfordern. Da bereits im Studium die Theorie der Praxis als Vorbereitung auf das Einheitliche Juristische Staatsexamen zu vermitteln ist, sollten die Studierenden auch einen nachweislichen Einblick in die Praxis erhalten. Denkbar wäre das folgende System:

Das erste Praktikum wird nach Vorbild beispielsweise Freiburgs (dort ist es jedoch eine freiwillige Option) als **Gruppenpraktikum** ausgestaltet, das in den ersten Semesterferien verpflichtend für alle stattfinden sollte. Jeweils ca. 20 Studierende durchlaufen als Gruppe verschiedene Stationen durch die gesamte Bandbreite der regulierten juristischen Berufe und des Justizwesens. Sie besuchen beispielsweise einen Strafrichter, der ihnen vorab eine Einführung in die am Tag zu verhandelnden Fälle gibt, sie wohnen diesen bei und besprechen sie anschließend mit dem Richter und vielleicht auch mit einem der beteiligten Strafverteidiger. An einem anderen Tag geschieht das gleiche mit einem Amtsrichter für Zivilsachen. Ein weiteres Mal in den Berufungsinstanzen. Ebenso beim Verwaltungsgericht. Die Studierenden besuchen eine kleine und eine große Anwaltskanzlei. Sie verbringen einen Tag bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft, in der Gerichtsmedizin, begleiten Gerichtsvollzieher, wohnen einem Zwangsversteigerungstermin bei, lassen sich von einem Notar die Praxis der Vertragsgestaltung erläutern, usw. Sie erhalten einen ganz praktischen Einblick in alle Bereiche, die sie in den folgenden Jahren theoretisch durchdringen werden. Und sie werden diese umso leichter durchdringen, wenn ihnen die Praxis zumindest etwas vertraut ist.

Zwei weitere Praktika sind dann bei einem **Gericht** und bei einem **Anwalt** zu absolvieren. Das vierte Praktikum sollte nach freier **Wahl der Studierenden** – also auch im Ausland – abgeleistet werden können. Alle Praktika sollen nur dann anerkannt werden, wenn der Studierende neben dem Zeugnis einen konkreten **Praktikumsbericht** vorlegen kann, in dem die geleisteten Arbeiten und die gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergegeben werden. Dieser Bericht dient nur am Rande der Fremdkontrolle. Vor allem ermöglicht er es den Studierenden, ihre Erfahrungen niederzulegen, zu wiederholen und damit vor dem Vergessen zu bewahren.⁸

Zusätzlich wird vorgeschlagen, die Gerichts-, Anwalts- und Wahlpraktika nach Möglichkeit als **Doppelpraktika** auszugestalten oder dieses zu empfehlen, d.h. zwei Studierende absolvieren ein

⁸ Hier mag zwar mangels konkreter Kontrollkapazitäten ein gewisser Raum für (wie immer selbstschädigende) Mogeleyen sein, doch machen es gerade die modernen und automatisierten Textvergleichssysteme immer schwerer, Berichte einfach abzuschreiben.

gemeinsames Praktikum. Dies hat vielfache Vorteile für alle Beteiligten, von denen der erste bereits der wichtigste ist: Gemeinsam macht Rechtswissenschaft mehr Freude und was mehr Freude macht, bringt den größeren Lernerfolg. Zwei Studierende werden ihre Fragen zudem jeweils zuerst dem anderen stellen, der sie dann in vielen Fällen wird beantworten können. Und dabei gilt: Am meisten lernt derjenige, der etwas erklären muss. Dies wiederum entlastet den (nur noch einen) Ausbilder und erhöht zugleich die Qualität der Arbeitsergebnisse.

Vier Jahre (= 240 ECTS-Punkte) reichen aus, umfassend auf das Staatsexamen vorzubereiten. Das *Mehr* an Methodik, das nach dem hier vorgeschlagenen Modell erforderlich ist, wird durch ein *Weniger* an Spezialisierung im grundständigen Studium ausgeglichen. Welche Probleme ohnehin mit dieser verbunden sind, wird unter *"J. Eine Reform gleich nach der Reform?"* noch darzustellen sein. Da die Schwerpunktausbildung nunmehr zum eigenständigen Magisterstudium wird, findet sich hier ausreichend Zeit für eine weitere Profilierung.

Die Leistungspunkte (als Einheit für die tatsächlich erbrachte quantitative Leistung des Studierenden), die pro Semester zu erlangen sind, werden unter anderem auch durch „Ferien“hausarbeiten und Praktika erbracht. Wer sein Studium gut organisiert, der oder die kann bereits nach 3 ½ Jahren die nötigen Punkte erreicht haben und sich noch ein weiteres halbes Jahr gezielt auf das Examen vorbereiten. Wie beim Magister und im wirklichen Leben gilt im Rahmen der konsekutiven Studiensysteme auch für den Baccalaureus die Regel: **Nicht die Studienzeit ist entscheidend, sondern die nachgewiesenen Studienleistungen.** Wer diese etwas schneller erbringt, ist ebenso erfolgreich wie der Student, der zusätzliche Leistungen in anderen Gebieten erlangt oder neben dem Studium andere Projekte verfolgt. Bei der Studiendauer sollte also eine gewisse Flexibilität gewahrt bleiben. Auch die vier Jahre sollten daher kein Dogma, sondern lediglich die Regel sein. Immerhin gründet sich das in Deutschland so dringend erforderliche **Unternehmertum** kaum auf Gründerpersönlichkeiten, die ihre Studienzeit ausschließlich in Vorlesungen und Bibliotheken verbracht haben. Den Studierenden sollte daher die Freiheit gelassen werden, das Studium auch zur allgemeinen Lebensbildung, zum Blick über die fachlichen Grenzen des eigenen Studiums hinweg oder zur Verfolgung von eigenen Unternehmungen zu nutzen. Selbst wenn es dann viereinhalb oder fünf Jahre dauert.

Ca. **70 % der Studienanforderungen sollten von der Hochschule inhaltlich klar definiert** und vorgegeben sein, nicht zuletzt im Hinblick auf die Anforderungen des Staatsexamens. Weitere **30 % sollten jedoch der Wahlfreiheit** des Studierenden überlassen bleiben und dem speziellen wissenschaftlichen Angebot der Hochschule. Im Sinne einer umfassenden Ausbildung könnte sogar daran gedacht werden, dass **10 - 20 % der Leistungspunkte aus Bereichen stammen müssen, die nicht der Rechtswissenschaft im engeren Sinne zuzuordnen sind** (also Sprachen, Wirtschaftswissenschaften, Kulturstudien, Philosophie, etc.). Dies würde wieder zu einem breiter angelegten Studium führen, als es heute im Druck von Freischuss und Repetitorium stattfindet. Die Schaffung eines eigenen Hochschulabschlusses und dessen Aufwertung zu einem der drei Elemente im Rahmen der späteren Bestenauslese wird zudem dazu führen, dass diese Studienanforderungen von den Studierenden auch ernst genommen werden.

Schlüsselqualifikationen können im übrigen schwerlich (ausschließlich) durch spezielle Veranstaltungen vermittelt werden, wie sie gerade neu eingeführt wurden. Vielmehr sollten die „normalen“ Unterrichtseinheiten so gestaltet werden, dass sie zugleich Schlüsselqualifikationen vermitteln, insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Kurzreferaten, Diskussionen und kurzen Themenarbeiten (wöchentliche Kurz-Essays), wie sie im anglo-amerikanischen Studium typisch sind. Sprachfähigkeiten werden im übrigen nicht dadurch besser, dass man Dozenten dazu nötigt, in englischer Sprache eine Vorlesung zum deutschen Recht zu halten. Vielmehr muss es Ziel der Hochschulen zum einen sein, vermehrt auch ausländische Wissenschaftler im Rahmen von Blockveranstaltungen – insbesondere in Seminaren – in den Lehrplan zu integrieren. Zum anderen sollte es für den normalen Studierenden zur Selbstverständlichkeit werden, einen Teil seines

Studiums im Ausland zu verbringen – vorzugsweise einen LL.M. an einer ausländischen Hochschule zu erlangen.

Von einer **Umstellung auf Trimester** ist hingegen abzuraten. Verlangt man von den Studierenden in Semesterferien die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten (Haus- und Seminararbeiten) und das engagierte Ablegen von Praktika, dann sollte die verbleibende Zeit für Urlaube und zur Erholung zur Verfügung stehen. Semester"ferien" im Jurastudium waren noch nie reine Ferien, die sich einfach verkürzen ließen. Aber auch und gerade aus Sicht der Professoren und damit **aus Sicht des wissenschaftlichen Anspruchs der Hochschulen sollte die vorlesungsfreie Zeit nicht verkürzt werden**, indem die Schlagzahl des Studiums auf drei Trimester erhöht wird. Wer während des Semesters herausragende Lehrleistungen erbringt, der wird verhältnismäßig wenig Zeit für die wissenschaftliche Forschung haben. Diese Zeit kann und muss die vorlesungsfreie Zeit bringen. Sie wird von allen benötigt, Studierenden wie Professoren. Die vorlesungsfreie Zeit zu verkürzen wäre ein Angriff auf die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaften. Außerdem werden wir ohnehin immer älter, so dass es absurd anmutet, ausgerechnet die Jugend zu verkürzen.

3. Schritt: Alleiniges Ziel des Einheitlichen Juristischen Staatsexamens ist die **Überprüfung der Befähigung zum Vorbereitungsdienst**, also sowohl die erforderlichen Kenntnisse des deutschen materiellen wie des prozessualen Rechts sowie seiner Anwendung. Dabei sollte es keinen Mut zur Lücke in der Breite geben.

Nur wer breites Grundwissen hat *und* die rechtswissenschaftliche Methode beherrscht, der wird sich später in die für den jeweiligen Fall erforderliche Tiefe einarbeiten können. Voraussetzung ist, dass er oder sie weiß, wo angefangen werden muss zu bohren. Der gute Jurist sollte den Ort kennen, die Landkarte des Rechts überblicken können. Aus diesem Grund ist allen Vorschlägen eine Absage zu erteilen, die den Mut zur Lücke in der Breite propagieren, die schon die Frage stellen, ob bestimmte Themen vom Prüfungsstoff vollständig ausgenommen werden dürfen. Die Antwort darauf muss lauten: Nein. Die Breite des Wissens wird dem jungen Juristen nie wieder vermittelt, die Tiefe hingegen wird er in seiner Profession ohnehin erst später wirklich ergründen. Dies bedingt unter anderem, Randgebiete nicht entweder in eigenen Veranstaltungen zu lehren und zu prüfen oder ganz auszulassen, sondern diese zusammenzufassen, etwa die verschiedenen Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts. Der gute Jurist sollte wissen, dass es sie gibt und was sie im Wesentlichen regeln wollen. Beherrschen muss er sie selbstverständlich noch nicht. Das Prinzip muss lauten: **Umfassende Breite, exemplarische Tiefe.**

Diese Anforderung muss sich im Examen widerspiegeln. Dieses sollte daher inhaltlich wie formal die ganze Palette der im Studium erlernten Inhalte und Fähigkeiten abprüfen. Dazu gehören neben den klassischen Rechtsgebieten aus dem Zivilrecht (vor dem Hintergrund der Anforderungen der Praxis auch Erb- und Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Kreditsicherungsrecht), dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht insbesondere auch das **Arbeitsrecht** und das **Steuerrecht**. Es geht also *nicht* darum, Einzelnen in Form von Wahlfächern oder Schwerpunktstudiengängen einzelne Bereiche in aller Tiefe zu vermitteln, sondern allen Studierenden das in der Breite näher zu bringen, was in den Grundzügen allen bekannt sein muss.

Allzu leicht erliegt man als jemand, der das alles bereits hinter sich hat, der Versuchung, beim Blick auf die 10 bis 15 Schwerpunktstudiengänge einer Hochschule zu denken, die Studierenden würden aber einen sehr breiten Weg der Bildung beschreiten, während sich der einzelne ja gerade für einen der vielen Pfade entscheiden muss und daher von den anderen um so weniger erfährt.

Neben diesen umfassenden Inhalten sollte aber auch die Form der Prüfungsarbeiten ausgeweitet werden, indem die Klausurformen aus dem bisherigen ersten und zweiten Staatsexamen

zusammengeführt werden. **Gutachten, Urteil, Schriftsatz und Rechtsgestaltung** sollten gleichberechtigt und vorhersehbar geprüft werden.

Da es für den Lernerfolg sehr abträglich ist, wenn gelernt werden muss, was dann nicht geprüft wird, sollte der **Prüfungsumfang entsprechend ausgeweitet** werden. Dies dient auch dazu, die Auswirkung von Ausrutschern und "schlechten Examenstagen" zu relativieren. Diese Anforderungen zusammenfassend könnte das Examen wie folgt strukturiert werden:

- 2 Klausuren aus dem Strafrecht (Gutachten und Urteil/Schriftsatz)
- 5 Klausuren aus dem Zivilrecht (Gutachten, Urteil, Schriftsatz, Rechtsgestaltung)
- 2 Klausuren aus dem Öffentlichen Recht (Gutachten und Urteil/Schriftsatz/Bescheid)
- 1 Klausur aus dem Arbeitsrecht
- 1 Klausur aus dem Steuerrecht
- 1 wissenschaftliche Abhandlung zu einem Thema (dabei mehrere Themen zur Wahl)

Insbesondere die letzte Klausur würde erstmalig (von sporadischen Themenklausuren in einigen Ländern abgesehen) ganz dezidiert prüfen, ob ein **Studierender in der Lage ist, in kurzer Zeit eine ihm gestellte wissenschaftliche Frage zu verstehen, das geltende Recht daraufhin zu analysieren und Schlussfolgerungen zu ziehen**. Dies würde den wissenschaftlichen Anspruch, der in jedem der reglementierten juristischen Berufe in der Praxis immer wieder erforderlich ist, auch im Staatsexamen berücksichtigen. Das immer wichtigere Europarecht sollte in den jeweiligen Gebieten mit zum Prüfungsstoff gehören, gegebenenfalls in Form von Zusatzfragen.

Die Erhöhung der Klausurenzahl als solche ist im übrigen mitnichten eine größere Belastung der Studierenden. Nicht die Examensdauer selbst ist deren Schreckgespenst, sondern die unvermeidliche und lange Vorbereitung darauf, der "Alleinaussagegehalt" über die Fähigkeiten des Absolventen (Alles oder Nichts) und die Zufälligkeit des Ergebnisses, die mit sinkender Klausurenzahl sogar steigt, weil weniger Themen abgefragt werden und ein Ausrutscher einen umso größeren Einfluss gewinnt. Wenn aber viel gefordert wird, dann sollte diese Vielfalt auch tatsächlich abgefragt werden.

Eine größere, voraussichtlich zu große Belastung wäre es jedoch, würden die zwölf Klausuren nunmehr binnen von drei Wochen abgeprüft. Dies muss jedoch nicht sein. Vernünftig wäre ein **Aufteilen des Examens auf zwei Blöcke**, zwischen denen zwei bis drei Monate liegen sollten. Dies würde zugleich eine etwas konzentriertere Vorbereitung auf die jeweiligen Inhalte ermöglichen, ohne zugleich den Charakter der punktuellen Gesamtprüfung am Ende des Studiums zu zerstören. Hier ließen sich das Zivilrecht und das Arbeitsrecht vom Öffentlichen Recht, dem Steuerrecht, dem Strafrecht und der wissenschaftlichen Arbeit trennen.

Da zu Recht immer wieder die Vergleichbarkeit der Leistungen als großer Vorzug des Staatsexamens hervorgehoben wird, könnte im Rahmen einer Reform weiter darüber nachgedacht werden, ob man nicht noch den sich aufdrängenden Schritt geht und sich **länderübergreifend auf ein einheitliches Staatsexamen** einigt, das sich lediglich durch Länderklausuren im Öffentlichen Recht unterscheidet. Dieses könnte von den Justizprüfungsämtern gemeinsam konzipiert und dezentral administriert werden. Der ungeheure Aufwand für die Erstellung der Prüfungsaufgaben würde auf Länderebene reduziert, gleichzeitig könnten die einheitlichen Aufgaben mit noch größerer Sorgfalt erarbeitet und die Korrekturhinweise um alternative Lösungen ergänzt werden. Schließlich würde mit einem Schlag die Diskussion um die unterschiedliche Aussagekraft der Landesnoten beendet werden und es gäbe sie wirklich, die **bundesweite Vergleichbarkeit der Examensnoten**. Diese würden zudem die bundesweite Vergleichbarkeit der *Hochschulen* erleichtern und den Studierenden die Möglichkeit geben, sich die für sie beste Hochschule auszusuchen, unabhängig davon, in welchem Bundesland diese beheimatet ist.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung könnte über eine weitere Änderung nachgedacht werden, die vor allem psychologischen Charakter hat, der jedoch nicht unterschätzt werden sollte: Die im besonders objektiven, weil anonymen **schriftlichen Prüfungsverfahren erreichte Leistung** könnte **als Mindestnote** stehen bleiben, die dem Prüfling auch durch eine schlechte mündliche Prüfung nicht mehr zu nehmen ist. Denn er oder sie hat diesen Leistungsnachweis nachweislich erbracht. Die Frage über Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung würde dabei allein im schriftlichen Teil beantwortet werden, was auch angemessen erscheint, weil eine ungenügende schriftliche Leistung nicht mehr besser werden, eine genügende schriftliche Leistung aber eben durch einen schlechten Tag in der Prüfung auch nicht mehr schlechter werden *kann*. Insbesondere dann nicht, wenn eine erhöhte Klausurenzahl die Zufälligkeiten der Examensnote weiter reduziert.

Die mündliche Prüfung würde somit allein zur **Verbesserung der Note** dienen – natürlich nur, wenn der Prüfling dies rechtfertigt. Das ist auch gerechtfertigt, denn derjenige, der nicht nur schriftlich gute Leistungen erbringt, sondern zusätzlich auch mündlich, verdient es, besser bewertet zu werden. Dies würde im Ergebnis vermutlich zu leicht höheren Gesamtnoten führen (etwa im Bereich eines halben Punktes), zugleich aber beruhigend auf die Prüflinge wirken und diese dadurch gleichermaßen zu besseren Prüfungsleistungen ermutigen. Ziel der Examensprüfung sollte letztlich weniger das Abprüfen des Umgangs der Kandidaten mit Prüfungsangst, sondern die möglichst von zusätzlichem künstlichem Druck befreite Überprüfung des vorhandenen Wissens und Könnens sein.

Außerdem sollte bei dieser so wichtigen Prüfung die obligatorische "blinde" Zweitkorrektur eingeführt werden. Der Zweitkorrektor darf nicht wissen, was der Erstkorrektor meint. Nur so kann vermieden werden, dass der Zweitkorrektor der allzu menschlichen Neigung folgt, trotz inhaltlichen Dissenses in Vermeidung einer Auseinandersetzung nahe an der Note seines Vorprüfers zu bleiben. Gerade im Falle großer Abweichungen ist eine Drittkorrektur durch eine Person anzuberaumen, die mit dem Fall besonders betraut sind. Diese sollte dann entscheiden, nicht etwa die schlichte Quersumme.

Vor dem Hintergrund des durch die Annäherung an die bisherige Zweite Staatsprüfung bereits deutlich erweiterten Prüfungstoffes erscheint das **Wahlfach** oder der Schwerpunkt **entbehrlich**. Schon jetzt suggeriert er eine Spezialisierung der Studierenden, die in Wirklichkeit so im Studium zumeist gar nicht stattgefunden hat, sondern in der Praxis bisher in den meisten Bundesländern vor allem auf die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung reduziert wird, in der sich die Prüflinge schnell und oberflächlich in ein Thema einlesen. Die neuen Schwerpunktstudiengänge führen erst recht zu einer Kollision von Spezialisierung mit dem Anspruch des Examens, die ganze Breite zu prüfen.

Insoweit dürfte das deutsche Jurastudium weltweit einzigartig sein: Es lehrt und prüft die Spezialisierung, bevor die Grundlagen in aller Breite geprüft werden – und dies auch noch gleich zweifach in beiden Staatsexamen. Der deutsche Jurastudent spezialisiert sich zu einem Zeitpunkt, der näher am Studienbeginn als am ersten Arbeitstag im eigentlichen Beruf liegt. Und er wählt im Zweifel nicht das Gebiet, das ihn am meisten interessiert, sondern wegen der Berücksichtigung der Note im Rahmen der Ersten Prüfung entweder den Kurs (oder Dozenten), der die meisten Punkte verspricht, bzw. das Fach, dessen Inhalt sowieso in Teilen für die Staatsprüfung gelernt werden muss. Dieses System sollte umgekehrt und das Schwerpunktstudium aus dem Pflichtprogramm vor dem ersten Staatsexamen entfernt werden.

Soweit Hochschulen bereits – insbesondere im Gefolge der letzten Reform – Schwerpunktbereiche gebildet haben, können und würden diese nahtlos in die neuen Master- bzw. Masterstudiengänge münden. Die in den vergangenen Jahren geleistete Aufbauarbeit der Fakultäten war also nicht vergebens. Der bisherige Hochschulteil der neuen ersten Prüfung wird Magisterstudium mit eigener Prüfung – jedoch nicht für alle Absolventen des grundständigen Studiums, sondern nur für die besten und die interessiertesten.

Wer wird dieses Einheitliche Staatsexamen bestehen? Die Antwort gibt eigentlich bereits jetzt das Richtergesetz: Nur diejenigen, die die Befähigung zum Richteramt haben. Wobei diese Aussage an die Arbeitswirklichkeit mit ihren vielfältigen reglementierten juristischen Berufen angepasst werden sollte: Das Staatsexamen sollten diejenigen (aber auch nur die) bestehen, die die Befähigung zum Richteramt, zum Staatsanwalt, zum Anwalt und zum Notar haben. Nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Das ist ein deutlicher Unterschied zum heutigen status quo, in dem grundsätzlich jeder zum Staatsexamen "gezwungen" wird, weil dieser den Regelabschluss des juristischen Studiums darstellt. Und während es heute fast schon zynisch ist, demjenigen, der im jeweils zweiten oder gar dritten Anlauf das Examen mit 4.0 Punkten besteht zu sagen, er habe die "Befähigung zum Richteramt", wohlwissend, dass dieser weder Richter "kann" noch Richter wird, so würde das Staatsexamen seiner Filterfunktion wieder gerecht.

Geht man davon aus, dass niemand mehr das Staatsexamen bestehen muss, weil er sonst mit leeren Händen dastehen würde (jeder Teilnehmer hat bereits einen Hochschulabschluss), sollten als Faustregel nur noch diejenigen das Einheitliche Staatsexamen bestehen, die heute mit wenigstens sechs oder sieben Punkten abschließen.⁹ Damit dürfte die Zahl der Volljuristen auf 50 – 60 % der heutigen Absolventen sinken, was insbesondere für den Anwaltsmarkt zu einer Entlastung führen würde, ohne jedoch die Nachteile etwa einer Spartenlösung im Referendariat bereitzuhalten, bei der es darauf einkommt, einen (bekannt?) Ausbildungsanwalt für sich zu finden, für den dann (kostenlos? gegen Bezahlung des Anwalts?) zwei Jahre gearbeitet wird.

Ein solches Einheitliches Juristisches Staatsexamen würde die Anforderungen, die heute an das zweite Staatsexamen gestellt werden, umfassend erfüllen. Es würde jedoch zum logisch richtigen Zeitpunkt kommen, nämlich am Ende der theoretischen Ausbildung. Auch das heutige zweite Staatsexamen ist kein praktisches Examen (es werden schließlich Klausuren geschrieben), sondern die **Überprüfung der Theorie der Praxis**. Diese sollte im Interesse einer effektiven praktischen Ausbildung jedoch *vor* dieser vermittelt werden. Dies würde im 4-Stufen-Modell erreicht und damit die Qualität des Referendariats maßgeblich gesteigert.

4. Schritt: Das **Masterstudium** erlaubt eine **Spezialisierung in praxisnaher wie wissenschaftlicher Hinsicht**. Die Hochschulen erhalten ein Höchstmaß an Freiheit bei der Gestaltung des Magisterstudienganges, der deutschen wie ausländischen Absolventen grundsätzlich offensteht.

Was heute Schwerpunktausbildung ist, würde morgen – mit noch größeren Freiräumen – Magisterausbildung der Hochschulen sein. Hier bietet sich die Möglichkeit zur Differenzierung, zur Profilierung, zur stärkeren Betonung der Wissenschaft und zur wissenschaftlichen Begleitung der Praxis. Dadurch könnte eine noch größere **Vielzahl von verschiedenen Master-Studiengängen** von den Hochschulen entwickelt werden.

Diese könnten besondere Titel tragen, sie könnten auf bestimmte Berufsfelder (stärker anwendungsorientiert, bspw. Medienrecht oder Immobilienrecht) oder Forschungsbereiche (stärker wissenschaftsorientiert, bspw. Rechtsgeschichte oder Rechtsvergleichung) vorbereiten. Die Magisterarbeit wäre ein ernstzunehmender und anspruchsvoller wissenschaftlicher Ausweis des

⁹ Dies ließe sich in der Tat am leichtesten dadurch herbeiführen, dass die altbekannte Notenskala zwar beibehalten wird, jedoch in der Gesamtnote ein "Ausreichend" eben nicht als Nachweis der Befähigung für die reglementierten juristischen Berufe ausreicht, sondern ein "Befriedigend" das sein soll, was ein Mandant von der Beratung seines Anwalts oder ein Kläger von der Entscheidung seines Richters erwarten können dürfen soll. Optisch unglücklich wäre es hingegen, die nunmehr besseren Absolventen durch ein Anheben der Notenanforderungen trotz (absolut) besserer Leistung wieder mit (relativ schlechten) 4 Punkten bestehen zu lassen, weil man das Erreichen der 4 Punkte schwerer werden lässt. Dies führt zudem dazu, dass es keinen Bruch zwischen den Noten an der Uni und im Examen gibt.

Studierenden. Wer an einer deutschen Hochschule **promoviert** werden möchte, sollte einen Magister vorweisen können. Der Wettbewerb der Hochschulen um die kreativsten Masterprogramme würde national, vor allem aber auch international verstärkt. Dadurch würden die Teilnehmer dieser Programme internationaler, auch Kurse in Fremdsprachen sind denkbar.

Hier sollten die Hochschulen ein **Höchstmaß an gestalterischer Freiheit** erhalten – im Rahmen der zu erfolgenden Akkreditierung, die aber vor allem Mindeststandards sichern muss und nicht zu einer Fesselung der Hochschulen führen darf. Aus Sicht der reglementierten juristischen Berufe sind an das Magister-Studium jedenfalls keine spezifischen Anforderungen zu stellen. Das Paradigma des Einheitsjuristen fordert ja gerade das Gegenteil eines Spezialisten.

5. Schritt: Bachelor und Master bauen nicht zwingend chronologisch aufeinander auf, sondern erlauben ein **verschränktes Studium**, d.h. es können Leistungen für den Magisterabschluss bereits vor Erlangung des Bachelors erbracht werden.

Während es logisch zwingend ist, dass den Magister nur erlangen kann, wer vorher den Baccalaureus erlangt hat, muss diese Logik nicht für die Frage gelten, wann genau die jeweiligen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Sollte es dem interessierten Studierenden verwehrt sein, sich bereits während seines grundständigen Studiums freiwillig zu spezialisieren und diese Leistungen, sofern sie noch nicht in die Note des Baccalaureus Juris eingeflossen sind, für einen späteren Magister-Abschluss anrechnen zu lassen? Die Leistung wird nicht dadurch weniger wert, dass man sie früher erbracht hat. Eher im Gegenteil.

Ein solch flexibles Studienverhalten, das auch schon während der ersten vier Jahre eine individuelle Schwerpunktsetzung erlaubt, wird dadurch ermöglicht, dass das Magisterstudium (wie auch das Bachelor-Studium) nicht als kompakter Jahreskurs aufzufassen ist, sondern vielmehr als **definierte Summe von zu erbringenden Leistungen** (60 ECTS-Punkte, darunter insbesondere eine **wissenschaftliche Magisterarbeit**, die im Rahmen eines Seminars erbracht werden kann und sollte). Wann diese Leistungen zu erbringen sind, sollte dem Studierenden nicht zwingend vorgeschrieben werden. Wer bereits ab dem 3. Semester fortlaufend rechtsgestaltende Veranstaltungen besucht, der sollte die dadurch gesammelten Leistungspunkte in den „Master of Legal Drafting“ einbringen können, sofern sie nicht bereits in den Baccalaureus eingeflossen sind. Dies ließe dem Studierenden größtmögliche Freiheit und würde zugleich die Qualität der Magisterausbildung steigern. Ein Student könnte beispielsweise ein Drittel seiner Leistungspunkte sowie die Magisterarbeit als Seminararbeit vor der schriftlichen Staatsprüfung erwerben und die restlichen Leistungspunkte innerhalb eines halben Jahres *nach* der Prüfung – etwa in der Wartezeit auf die Ergebnisse des Examins oder aber während eines Auslandsaufenthalts an einer Partneruniversität – ansammeln. Hier, insbesondere beim Auslandsstudium, zeigt sich auch der wahre Sinn von Leistungspunkten und der Vorzug des Bologna-Prozesses: **Die quantitative Vergleich- und Anrechenbarkeit von Studienleistungen über Ländergrenzen hinweg.**

Fordert man einen qualifizierten Baccalaureus als Voraussetzung für die Erlangung eines Magisters, dann werden nicht alle Baccalaureus-Absolventen auch den Magister machen können. Es werden aber auch nicht alle den Magister erlangen wollen. Er dient zwar zur eigenen Profilierung und Spezialisierung, ist aber keine zwingende Zulassungsvoraussetzung für einen juristischen Beruf. Selbst eine eher niedrig veranschlagte Zulassungsquote von 20 – 30 % würde daher kein Problem des Art. 12 GG darstellen.

6. Schritt: **Der juristische Vorbereitungsdienst wird auf ein Jahr verkürzt.** Zugleich wird die Arbeitsleistung der Referendare deutlich erhöht. Die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst führt zur Befähigung zu den reglementierten juristischen Berufen.

Der Vorbereitungsdienst besteht aus ca. **vier Stationen von je drei Monaten**, in denen volle Präsenz und volle Leistung anhand eines konkreten Ausbildungsplanes gefordert sind, die anhand von **Arbeitsberichten und Zeugnissen** zu dokumentieren sind. Eine Station sollte bei einem **Richter**, eine bei einem **Rechtsanwalt**, eine weitere im **Gesamtbereich der deutschen Justiz** (wieder Richter, Rechtsanwalt, aber auch Notar, Behörde, Kammer oder das „Speyer-Semester“) abgeleistet werden. Eine **Wahlstation** schließlich sollte den Referendaren alle Freiheiten einräumen und auch im Ausland verbracht werden können. Außerdem sollten die für die Persönlichkeitsbildung des angehenden Juristen (Schlüsselqualifikationen) überaus lehrreichen **Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft** von allen Referendaren und parallel zur sonstigen Ausbildung über die gesamte Zeit abgeleistet werden, so dass zugleich die Staatsanwälte eine signifikante Entlastung verspüren. Diese rechtfertigt zusätzlich, dass die Vergütung für diesen Ausbildungsabschnitt bei deutlich geringerer Gesamtbelastung weiterhin aus Steuermitteln erfolgt.

Kompakte Blockkurse sollten auf die jeweiligen Ausbildungsstationen vorbereiten (jeweils eine Woche, vormittags Unterricht, nachmittags Eigenstudium, kleine (Wissens-) Abschlussprüfung).

Ähnlich der bereits geschilderten Praktika während des Studiums sollten auch die Stationen im Referendariat nicht nur mit einem **qualifizierten Zeugnis** belegt werden, sondern zugleich mit einem **Arbeitsbericht** des jeweiligen Referendars. Ein solches System wird bereits im Rahmen der DAV-Anwaltsausbildung vollzogen und findet sich gleichermaßen in den Vorschlägen der Bundesrechtsanwaltskammer zur anwaltsorientierten Juristenausbildung. In Baden-Württemberg ist es sogar bereits verpflichtender Bestandteil der Anwaltsstationen des reformierten Referendariats und hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Ein Berichtsheft dient nicht zuletzt auch dem Referendar zur Strukturierung und Verfestigung seiner Erfahrungen und Erkenntnisse. Es sollte zugleich für jede Station ein **Anforderungskatalog** erstellt werden, der vor allem auch dem Ausbilder eine Hilfestellung gibt, was er seinem Referendar beibringen sollte. Dieser Katalog ist dann mit erledigten Aufgaben zu versehen und von Ausbilder und Referendar jeweils abzuzeichnen. Arbeitsbericht/Leistungsnachweis und Zeugnis stellen zusammen den **Nachweis** dar, **dass das Referendariat erfolgreich abgeschlossen wurde**. Wird dieses Ziel in einer Station nicht erreicht, weil ein Zeugnis nicht ausreichend ist, muss die Station wiederholt werden, um den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen zu erlangen. Es ist also nicht so, dass es im Referendariat ohne zweites Staatsexamen keine Erfolgskontrolle gibt. Diese liegt jedoch nicht in einer weiteren theoretischen Prüfung, sondern in der Erfüllung ganz konkreter praktischer Anforderungen, was sich einer zentralen Prüfung zwingend verschließt.

Der formale Abschluss des Vorbereitungsdienstes ist folglich die **Erteilung einer Urkunde mit der Ernennung zum Assessor**, in dem die einzelnen Stationen aufgelistet und der erfolgreiche Abschluss des Referendariat bescheinigt werden. Es ist von der Justizbehörde auszustellen, sobald Zeugnisse und Arbeitsberichte vorliegen und auf Evidenz überprüft worden sind. Es geht hier vor allem darum, „Tauchstationen“ und offensichtliche Missbräuche möglichst umfassend zu verhindern. Das „Interesse“ an solchen Umgehungen wird im übrigen schlagartig wegfallen, wenn es keine weitere Prüfung gibt, auf die vorzubereiten sich erst durch den Praxisboykott zusätzliche Zeit gewinnen lässt. Da die Referendare bereits alle theoretischen Leistungen erbracht und Prüfungen absolviert haben, wissen sie, dass es jetzt um die konkrete Berufswahl und –vorbereitung geht. Wollen sie Anwalt werden, müssen sie jetzt die nötigen Praxiserfahrungen sammeln, die nötigen Kontakte knüpfen, den Nachweis ihrer praktischen Fähigkeiten erbringen. Während bisher die große Hürde des Zweiten Staatsexamens den Blick auf die eigene berufliche Zukunft viel zu lange versperrt, liegt diese jetzt unmittelbar vor den Referendaren.

Eine Nachforschungs- und Überprüfungspflicht sollte daher allenfalls in konkreten Verdachtsfällen bestehen. Eine **Gesamtnote des Referendariats erscheint nicht angezeigt**, um die Bedeutung der Zeugnisse in Anbetracht der immer auch sehr subjektiven und schwer überprüfbareren Benotungen nicht überzubewerten und letztlich eine erneute Fehlsteuerung bei der Ausbilderwahl zu vermeiden, weg vom guten Ausbilder und hin zum großzügigen Notengeber geht. Auf Noten sollte daher gegebenenfalls ganz verzichtet werden. Auch die Arbeitszeugnisse in der Berufswirklichkeit enthalten keine Note, sondern eine Bewertung in Textform.

Die Einzelzeugnisse sollten binnen 2 Wochen nach Ende jeder Station, das Assessorzeugnis sollte dann binnen von 4 Wochen nach der letzten Station überreicht werden. Damit ist die Befähigung zur Aufnahme eines der reglementierten juristischen Berufe nachgewiesen.

Auf ein zweites Staatsexamen kann und muss nach diesem Modell verzichtet werden, zumal es ja bereits vor dem Referendariat stattgefunden hat. **Nur dieser Verzicht, der also nichts anderes als die Vorverlegung ist, ermöglicht die volle Konzentration auf die Arbeit in der Praxis.** Die Inhalte sind bereits in der Einheitlichen Juristischen Staatsprüfung abgeprüft worden. Der Vorbereitungsdienst wird nicht nur in der Theorie, sondern vor allem in der Praxis wieder zu dem, was er sein soll: Ein praktischer Vorbereitungsdienst, der für den angehenden Volljuristen sogar deutlich mehr Ausbildungszeit umfasst als das heutige zweijährige Referendariat.

Das 4-Stufen-Modell lässt sich daher im Vergleich zum heutigen Studienaufbau in aller Kürze wie folgt zusammenfassen:

1. Die erste Prüfung wird durch den Hochschulabschluss Bachelor of Laws ersetzt.
2. Das obligatorische Schwerpunktstudium wird zum fakultativen Master of Laws.
3. Das Zweite Staatsexamen wird vor das Referendariat gezogen und damit zum umfassenden Einheitlichen Staatsexamen.
4. Das Referendariat wird brutto auf ein Jahr verkürzt, während sich die Ausbildungszeit netto sogar noch verlängert.

G. Elf Vorteile des 4-Stufen-Modells für alle Beteiligten

Vorteil 1: Für die **Bestenauslese beim Berufseinstieg** stehen zwei theoretische und vier praktische Leistungsbewertungen zur Verfügung, die die **gesamte Studien- und Ausbildungsleistung** wiedergeben.

Es zeigt sich, dass die Abschaffung (oder genauer: inhaltliche Vorverlagerung) des zweiten Juristischen Staatsexamens nicht etwa die Anforderungen an die Bestenauslese erschwert, die Zahl der potentiellen Absolventen erhöht und den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen somit erleichtert – ganz im Gegenteil.

Wie jetzt auch muss der umfänglich ausgebildete Jurist zwei benotete und prüfungsbasierte Abschlüsse vorlegen, die seine Qualifikation dokumentieren, allerdings sogar noch umfänglicher als bisher. Neben dem Einheitlichen Juristischen Staatsexamen, das **punktuelleres Wissen und**

punktueller Leistungsfähigkeit in der auch zeitlich anspruchsvollen Prüfungssituation und zum Abschluss der theoretischen Ausbildung (Theorie des Rechts und Theorie der Rechtspraxis) widerspiegelt und das grundsätzliche Niveau des jetzigen zweiten Staatsexamens hat, werden die **kontinuierlichen Studienleistungen des vierjährigen Studiums** durch die eigenständige Note des Baccalaureus oder Bachelors gewürdigt.

Korrelieren beide miteinander, so handelt es sich nachweislich um einen entsprechend qualifizierten Kandidaten. Gleichzeitig ermöglicht es eine gute Hochschulnote dem Absolventen mit etwas schlechterer Staatsprüfung, diesen negativen Eindruck in gewissem Umfang auszugleichen. Dies kommt vor allem denjenigen zugute, die mit Prüfungsangst zu kämpfen haben, aber dennoch im Berufsleben ausgezeichnete Juristen sind.

Hinzu kommen die vier Zeugnisse aus dem nunmehr **praxisnahen juristischen Vorbereitungsdienst**, die sich jeweils auf volle drei Monate Tätigkeit beziehen und damit weit aussagekräftiger sind als die vielen lobenden Zeugnisse heutiger Stationen, in denen häufig nur wenig und manchmal sogar überhaupt keine praktische Leistung erbracht wird.

Verglichen mit dem heutigen Stand stehen bei der Bestenauswahl für die Einstellung in die staatlichen juristischen Berufe und die Bewerbung innerhalb der Anwaltschaft weitaus umfassendere Informationen über die Leistungsfähigkeit des Bewerbers zur Verfügung, als in zwei Staatsexamensnoten zum Ausdruck kommen können.

Vorteil 2: Die Ausbildungsdauer wird nicht verlängert, sondern im Regelfall sogar verkürzt.

Auf ein 4-jähriges Hochschulstudium zum Baccalaureus Juris (inklusive Examensvorbereitung.) folgt eine halbjährige Examenszeit. Die „Pause“ zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen kann für die reine Vorbereitung auf das mündliche Examen oder aber auch im Rahmen eines aufgenommenen Master-Studiums zur Erlangung von Leistungspunkten genutzt werden. Es folgt der einjährige Vorbereitungsdienst. An diesen schließt sich der Berufsbeginn an. Es gibt keine Zeiten des Leerlaufs.

Durch den kürzeren Vorbereitungsdienst und der zu erwartenden leicht abnehmenden Zahl von Absolventen wird es zudem immer ausreichend Ausbildungsstätten für alle Interessenten geben. Zweijährige Wartezeiten auf ein Referendariat, wie sie heute in Hamburg durchaus üblich sind, gehören damit der Vergangenheit an. **Dies verkürzt die Gesamtstudiendauer, ohne ihr die Qualität zu nehmen.**

Der "normale" Absolvent wird somit nach 4 Studienjahren zum Baccalaureus + ½ Jahr Staatsexamen + 1 Jahr Referendariat = nach 5 ½ Jahren bereit für den Berufsstart sein. Der zusätzlich über einen Magister mit Spezialkenntnissen ausgestattete Absolvent ist nach 6 (wenn er bereits Leistungen aus dem Studium einbringen kann), spätestens aber 6 ½ Jahren abschließend qualifiziert, zumeist mit zusätzlicher internationaler Erfahrung.¹⁰

Dem stehen heute gegenüber wenigstens 4 ½ Jahre für das Studium inklusive der ersten juristischen Prüfung sowie das zweijährige Referendariat, insgesamt mindestens 6 ½ Jahre, typischerweise jedoch bei einer Wartezeit auf den Referendarplatz sogar 7 Jahre oder deutlich mehr. Und dies ohne Zusatzqualifikationen wie den Master.

Eine solche zeitlich, nicht jedoch inhaltlich verkürzte Gesamtausbildung hat nicht nur für den einzelnen Juristen unverkennbare Vorteile. Absolventinnen mit Kinderwunsch wird die **Möglichkeit** gegeben, sich **zuvor in ihrem Beruf zu etablieren**. Zugleich hat jeder junge Jurist „die Chance auf eine falsche erste Berufswahl“, wie es Rechtsanwalt Christian Wilde, der verstorbene Partner der

¹⁰ Das sind natürlich nur Annäherungswerte für die Praxis. Einige werden sich länger auf das wichtige Staatsexamen vorbereiten, andere werden dies durch das schnellere Studium und den schnelleren Abschluss des Bachelors kompensieren oder gar insgesamt schneller fertig werden. Die angegebenen Werte sollten jedoch die Richtschnur für die Organisation des Studiums am Beispiel eines durchschnittlichen Studierenden sein.

internationalen Kanzlei Freshfields, einmal treffend formulierte. Ein Berufswechsel kann noch vor dem symbolischen 30. Geburtstag vollzogen werden.

Schließlich lässt die kürzere Studienzeit die Option offen, **spezifische praktische Zugangsvoraussetzungen für einzelne reglementierte juristische Berufe** anzuschließen, wie es sie beim hauptamtlichen Notariat mit der dreijährigen Assessorzeit bereits gibt. Denkbar wäre eine spezielle Vorbereitung auf den Anwaltsberuf (entsprechend etwa dem DAV-Modell der Anwaltsausbildung, das sich mit dem hier vorgeschlagenen intensivierten Referendariat jedoch bereits problemlos verbinden lässt - siehe Vorteil 10) oder auch der Vorschlag, zum Richter (oder auch Notar) nur zu ernennen, wer zuvor eine bestimmte Zeit Erfahrung in der Praxis eines anderen juristischen Berufs gesammelt hat (Anwaltschaft, Verwaltung, etc.). Dennoch sollte es bei der bewährten grundsätzlichen Ausbildung zum Einheitsjuristen bleiben, die nicht zu früh durch ein Spartenmodell gestört werden darf. Sowohl Referendariat als auch Master lassen eine Spezialisierung im Einzelfall zu, so dass ein Spezialisierungszwang zu einem frühen Zeitpunkt (nämlich bevor überhaupt echte Praxiserfahrung in den reglementierten juristischen Berufen gesammelt werden konnte) nicht erforderlich ist.

Vorteil 3: Der Baccalaureus Juris erfüllt die zu Recht erhobene Forderung der Hochschulen, dass derjenige, der unterrichtet, auch prüfen sollte.

In der Diskussion um die Bedeutung des Repetitoriums wird von Hochschulseite immer wieder aufgebracht, dass nicht die mangelnde Qualität der Hochschulausbildung für die Verlagerung der juristischen Ausbildung auf kommerzielle Repetitorien verantwortlich sei, sondern vor allem die Tatsache, dass nicht derjenige prüfe, der auch unterrichte. Wäre es anders, würden die Studierenden auch das Studium und das Angebot der Hochschulen ernster nehmen und dessen Qualität erkennen.

Dieser berechtigten Forderung wird mit der Schaffung des Bachelors als erstem Abschluss umfassend Rechnung getragen. Die Studierenden werden sich vermehrt an der Hochschule engagieren, um die entsprechenden Noten für den Baccalaureus zu erlangen. Während es bisher aufgrund der Dominanz von zwei Staatsexamen und in Ermangelung eines eigenen Hochschulabschlusses von untergeordneter Bedeutung war, welche Leistungen der Student oder die Studentin an der Hochschule erbracht hat, wird sich dies mit der **Aufwertung des Hochschulstudiums** durch einen eigenen Abschluss ändern. Damit wird zugleich die Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung honoriert und die Autonomie der Hochschulen gestärkt.

Während bisher viele Studierende den Besuch eines Repetitoriums als *conditio sine qua non* ihres Examenserfolges betrachten, könnte die Hochschule nunmehr wieder die Oberhand über die Ausbildung der Studierenden und die Vorbereitung auf das Staatsexamen gewinnen. Müssen die relevanten Universitätsveranstaltungen erfolgreich besucht werden, dann werden die Absolventen besser vorbereitet auf das Examen zugehen. Der Hochschulabschluss **mindert zudem entscheidend den psychologischen Druck** auf den Einzelnen, dass allein sein Examen über die persönliche Zukunft entscheidet.

Vorteil 4: Das Konzept spart im praktischen Teil allen Beteiligten Kosten und erhöht zugleich die Qualität der Ausbildung im Referendariat.

Das Argument der Kosteneinsparung alleine rechtfertigt keine Reform. Im Zusammenhang mit den anderen Vorteilen ist es jedoch von Bedeutung. **Die Kosten für den Vorbereitungsdienst werden praktisch halbiert, weil er nur halb so lange dauert.** Da aufgrund der gesteigerten Anforderungen des Staatsexamens **weniger Absolventen** zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, sinken die Kosten nochmals um knapp die Hälfte. Rechnet man dann noch hinzu, dass die Referendare durch

den Sitzungsdienst teure Staatsanwaltszeit sparen, wird deutlich, wie kostengünstig, fast sogar kostenneutral das 4-Stufen-Modell ist.

Würde man stattdessen eine Spartenausbildung für den Staatsdienst einführen, müsste diesen besseren Referendaren vermutlich zum einen ein höheres Gehalt gezahlt werden, zum anderen würden nicht mehr genügend Kandidaten für den Sitzungsdienst zur Verfügung stehen, so dass sich hier die Kosten durch den Einsatz von Staatsanwälten ebenfalls erhöhen. Aus Kostengründen spricht daher wenig oder nichts für die Spartenlösung.

Daneben werden nach dem hier vorgeschlagenen Modell die Kosten für das zweite Examen als solches gespart. Die Absolventen können ein Jahr früher in den Beruf gehen, was die Sozialkassen entlastet und ihnen vorzeitige Verdienstmöglichkeiten bereitet. Zugleich kann die Bewerbungszeit in die praktische Ausbildung verlagert werden, so dass im Regelfall keine Zeiten von struktureller Arbeitslosigkeit entstehen.

Zugleich werden die Referendare qualifiziertere Arbeit abliefern, weil sie nicht das zweite Examen „im Nacken“ haben, sondern sich **vollständig auf die praktische Arbeit** konzentrieren können. Bisher ist dies genau umgekehrt: Wer sich intensiv um seine praktische juristische Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst kümmert, der läuft oft Gefahr, ein schlechtes Examen abzulegen. Wer hingegen versucht, den Arbeitsaufwand in jeder Station möglichst gering zu halten, um sich statt dessen intensiv auf die Prüfung vorzubereiten, der wird einen größeren Erfolg haben. Ausnahmen, insbesondere bei sehr guten Referendaren, bestätigen nur die Regel. Dies ist nicht nur ungerecht, es führt auch zu einer Demontage der Lernziele des Referendariats. Statt einer intensiven Einführung in die Praxis wird im Extremfall die Lernzeit auf die Klausuren auf eineinhalb Jahre verlängert – nur um ein weiteres Mal ein schriftliches Examen abzulegen. Ohne ein weiteres Examen nach dem Referendariat kann die volle Aufmerksamkeit auf der praktischen Tätigkeit liegen. Die Referendare werden dort bessere Arbeit leisten und damit auch ihrem Ausbilder von größerem Nutzen sein.

Qualitätssteigerung und Kostenbewusstsein schließen sich also gerade nicht aus.

Vorteil 5: Die Schwelle zum Staatsdienst wird vorverlagert. Wer an ihr scheitert, hat dennoch bereits einen **berufsqualifizierenden Abschluss**. Auch wer einen guten Baccalaureus erlangt, erhält die Möglichkeit zum sofortigen Berufseinstieg.

Der hohe Anspruch der reglementierten rechtsberatenden Berufe erfordert eine Bestenauslese unter den Kandidaten. Diese darf nicht zu früh (Zulassungsbeschränkungen zum Jurastudium aufgrund von Auswahlverfahren), jedoch auch nicht zu spät erfolgen (Scheitern im zweiten Versuch des zweiten Staatsexamens mit Anfang Dreißig). **Ein anspruchsvolles und praxisnahes einheitliches Staatsexamen ist der richtige Mittelweg.**

Er „trifft“ die Absolventen spätestens mit Mitte 20. Wer hier scheitert, dem ist der Zugang zum Richterberuf oder zum Notar verschlossen (dies ist er heute rein faktisch in den meisten Fällen aufgrund der Note ohnehin), jedoch auch der des selbständigen Rechtsanwalts. Dies verringert die auf die Qualität drückende Juristenschwemme unter den Anwälten, ohne jedoch den Zugang zu diesem Beruf willkürlich zu gestalten oder an eine einseitige Praxisausbildung zu koppeln.

Hinzu kommt, was für den einzelnen Absolventen noch viel entscheidender ist, **dass der „gescheiterte“ Examenskandidat kein gescheiterter Student ist.** Er steht nicht ohne Abschluss da, sondern hat den **Baccalaureus als Nachweis eines erfolgreichen juristischen Studiums** erlangt, der ihn als durchaus qualifizierten Juristen ausweist, der in vielfältiger Weise juristisch tätig sein kann – nur eben nicht als selbständiger Rechtsberater, Richter, Staatsanwalt, Notar oder im höheren Verwaltungsdienst.

Das psychologische Moment darin sollte nicht unterschätzt werden. Weder geht der Hochschulabsolvent mit nichts in den Händen in die Staatsprüfung, noch muss er sich beim Scheitern in dieser als gescheiterter Studienabbrecher bewerben.

Diejenigen, die bereits die Anforderungen des juristischen Studiums nicht erfüllen, müssen in einem modularen System mit Hochschulabschluss – anders als heute – ebenfalls nicht bis zum (bitteren) Ende der Erkenntnis warten, dass sie den falschen Weg beschritten haben. Bereits nach einem Jahr kann die Prüfungsordnung den Erwerb einer Mindestzahl von (juristischen!) Credit Points vorsehen, wobei eine gute Hochschule nicht nur die ganz schlechten vom Studium ausschließen, sondern die gefährdeten in einem persönlichen Gespräch über den weiteren Studienplan beraten wird.

Der große Vorteil des frühen Ausscheidens aus dem falschen Studiengang ist, dass die erbrachten Leistungen in einem anderen Bachelorstudium angerechnet werden können: Wer also auf Vaters Druck hin (erfolglos) Jura statt Musik studiert, aber im Bereich der Wahlfächer sehr erfolgreich Kurse der benachbarten Hochschule für Kunst und Musik besucht hat, wird diese Leistungen beim Studienwechsel mitnehmen. Dieses frühe Feedback spricht für die Umstellung gerade auch des Jurastudiums, nicht hingegen für einen Bachelor nach nur drei Jahren.¹¹ Denn nicht der Zeitpunkt des (gescheiterten) Abschlusses ist entscheidend, sondern die dauerhafte Qualitätskontrolle der Hochschule, die im Idealfall dazu führt, dass gar kein Student am Ende scheitert, weil ihm bereits vorher deutlich wurde, dass er sich im falschen Studium befindet.

Mindestens ebenso wichtig ist jedoch, dass Aussteiger aus der Ausbildung zum *Volljuristen* nicht immer mit dem „Versager“ gleichgesetzt werden dürfen. **Vielmehr ist der Arbeitsmarkt sehr wohl auf hochqualifizierte junge Absolventen ohne die Befähigung zu den reglementierten juristischen Berufen angewiesen und an diesen interessiert.** Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen:

Studentin S hat nach einem hervorragenden Abitur das Jurastudium an der Universität F begonnen, die aufgrund der weit überdurchschnittlichen Staatsexamensnoten ihrer Absolventen und der wissenschaftlichen Leistungen ihrer Professoren besonders angesehen ist. S schließt dieses Bachelorstudium als eine der fünf Besten ihres Jahrgangs ab. Ihre Zukunft sieht sie jedoch nicht als Anwältin oder Richterin, sondern in der Wirtschaft. Mit ihrem Bachelor-Abschluss bewirbt sie sich bei der Unternehmensberatung McKinsey.

Was wird McKinsey tun? Wird die internationale Unternehmensberatung von S verlangen, erst noch Staatsprüfung und Referendariat abzulegen und danach wiederzukommen? Sicherlich nicht. McKinsey wird „zugreifen“ und eine herausragend qualifizierte, wissenschaftlich ausgebildete und mit den Grundtechniken der juristischen Praxis vertraute junge Beraterin einstellen, die nach einigen Jahren in der Beratung ihren Weg in der Wirtschaft machen wird.

Heute jedoch sähe es anders aus. Die gleiche Studentin mit den gleichen Studienleistungen würde als Studienabbrecher gelten. Sie hätte noch keinen Abschluss. Sie würde das Berufsangebot nicht bekommen, weil sie schon formal an der Anforderung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums scheitern würde, das auch McKinsey im Rahmen seiner Stellenanzeigen einfordert. McKinsey kann in diesem Beispiel durch jedes andere Wirtschaftsunternehmen ersetzt werden, das auf der Suche nach gut ausgebildetem und zum logischen Denken befähigtem Nachwuchs ist.

Dass dieses Beispiel nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigt die Unternehmensberatung Boston-Consulting, die seit dem ersten Erscheinen dieses Vorschlags in großen Anzeigen mit dem Slogan wirbt: *Die größte Herausforderung nach dem Bachelor? Wir.*

Dies berührt ein grundlegendes Missverständnis in der Debatte um die Einführung von Bachelor-Graden im juristischen Studium. Es müssen nicht erst Berufe und Berufungen für

¹¹ Dieses nur auf den ersten Blick einleuchtende Argument, ein dreijähriger Bachelor würde das Scheitern erst nach vier Jahren verhindern, wird jedoch immer wieder vorgebracht.

Bachelorabsolventen ge- oder gar erfunden werden. Was in anderen Studiengängen ohnehin gilt, trifft auch auf die Rechtswissenschaft zu: **Berufsqualifizierend bedeutet nicht, für eng umrissene Berufsbilder zu qualifizieren.** Dies unterscheidet das Studium von der betrieblichen Ausbildung zum Bäcker, Schneider, Chemielaboranten oder zur Rechtsanwaltsgehilfin. **Berufsqualifiziert bedeutet, dafür qualifiziert zu sein, in einer sich ständig verändernden Arbeitswelt in vielfältiger Weise in verantwortungsvoller Position erfolgreich tätig zu sein.** Im Falle des Baccalaureus-Juristen (mit idealerweise im Rahmen des Studiums erworbenen Grundkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre) bedeutet dies, dass sich **das gesamte Spektrum der Managementaufgaben in der Wirtschaft im weitesten Sinne** öffnet, vom Sachbearbeiter bei Banken und Versicherungen über Geschäftsführer von Unternehmen, vom Verbandsjuristen bis zum Unternehmensberater, vom qualifizierten Mitarbeiter eines Rechtsanwalts bis zum „Professional Support Lawyer“ in internationalen Großkanzleien.

Gerade in den Rechtsabteilungen der Unternehmen werden keine (teuren, weil seltenen) Topjuristen gebraucht, die jeden Prozess selber in die Hand nehmen könnten, sondern gute Mittler zwischen den Welten, die verstehen, was der Anwalt tut und schreibt, und dies der Unternehmensleitung mitteilen können. Und umgekehrt.

Vorteil 6: Die Schwelle zu den reglementierten juristischen Berufen hält einer bestmöglichen objektiven Überprüfung stand.

Dieser Vorteil wird deutlich, wenn man das 4-Stufen-Modell mit den Alternativen vergleicht. Das "Stuttgarter Modell" und auch der Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen sehen vor, dass ein Master verpflichtende Voraussetzung für den Einheitsjuristen ist. Der Zugang zum Master soll jedoch beschränkt sein, nach dem Bologna-Modell sind es nur die ca. 30% besten der Bachelor-Absolventen, die den Zugang zum Master erlangen sollen. Doch welches sind die 30% Besten? Die mit den besten Noten? Doch wie soll der eine Bachelor mit dem anderen verglichen werden? Unterschiedliche Professoren geben unterschiedliche Noten, unterschiedliche Fächer werden unterschiedlich benotet, unterschiedliche Hochschulen haben ein unterschiedliches Notenniveau. Dann entbrennt der Wettbewerb der Hochschulen und der Professoren um die Studierenden über die Note. Das kann niemand wollen.

Bei der Bewerbung um den einzelnen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft ist dies weniger schlimm, da hier die Person ausgewählt wird und die Abschlussnote nur ein Modul im Entscheidungsprozess darstellt, der von vielen anderen Faktoren, nicht zuletzt der Person und der Persönlichkeit des Bewerbers beeinflusst wird.

Beim Massenzugang zum Master kann es jedoch keine solche individuelle Auswahl geben, hier würde die nackte Note zählen. Und wer will hier die Grenze ziehen? Da der Zugang zu ganzen Berufsbildern über dieses Nadelöhr führt, handelt es sich zugleich um eine verfassungsrechtlich verminte Grenze.

Nicht viel besser sieht es aus, wenn die Auswahl zu einem späteren Zeitpunkt über den Einstieg in eine Spartenausbildung erfolgt. Entweder dieser hängt wieder von der Hochschulnote ab oder es kommt ganz praktisch darauf an, wer einen "Ausbildungsplatz" bei einem Anwalt bekommt. Ein vergleichbares System gibt es in Spanien. Dort arbeiten viele junge angehende Anwälte umsonst bei ihrem "Ausbildungsanwalt" oder aber sie müssen diesem sogar eine Ausbildungsvergütung zahlen. Auch hier ist offen, wie eine derartige Auswahl gegen verfassungsrechtliche Bedenken verteidigt werden soll.

All diese Probleme stellen sich nicht, wenn ein umfassendes, schweres, weitgehend anonymes¹² Staatsexamen über den Zugang entscheidet.

Vorteil 7: Die Probleme der **Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse** werden gelöst: Ein ausländischer Bachelor wird ohne Vorbehalte anerkannt und berechtigt zur Teilnahme an der Einheitlichen Juristischen Staatsprüfung.

Hier zeigt sich ein weiterer Vorteil des vorgeschlagenen Systems: seine **internationale Kompatibilität**. Der europäische Druck zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen wird mit einem Schlag abnehmen. Denn warum sollte ein ausländischer Bachelor in Rechtswissenschaften nicht in Deutschland anerkannt werden? Der Arbeitsmarkt wird wissen, inwieweit er den ausländischen Bachelor aufgrund des konkreten Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle genügen lässt oder nicht. Formal sollte er genügen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der ausländische Bachelor of Laws nicht zur Zulassung zum Einheitlichen Juristischen Staatsexamen genügen sollte, also auch insoweit eine Anerkennung erfolgt.

Zwar ist es evident, dass die Lehrinhalte kaum mit denen des deutschen Bachelor of Laws vergleichbar sein dürften, aber dennoch kann sich der Kandidat ausreichende Kenntnisse im deutschen Recht angeeignet haben. Hat er dies nicht, so wird er keine Chance haben, das Einheitliche Staatsexamen zu bestehen. **Besteht er es aber, dann hat er nachgewiesen, dass er für den juristischen Vorbereitungsdienst geeignet ist.** Mehr noch: Er wird mit seiner Doppelqualifikation mit besonders großen Chancen in die Berufswelt gehen.

Man kann und sollte sogar noch weiter gehen: **Jeder Bachelorabschluss sollte als Voraussetzung für die Teilnahme am deutschen Staatsexamen genügen**, egal aus welchem Land, egal in welchem Fachgebiet, egal ob von einer Universität oder von einer Fachhochschule. Denn wenn man das Staatsexamen als Qualitätsschwelle zu den reglementierten juristischen Berufen ernst nimmt, dann kann dies nur bedeuten, dass jeder, der es besteht, auch entsprechend qualifiziert ist. Ob diese Qualifikation durch ein juristisches Studium oder auf andere Weise erworben wurde, darf im Grunde keine Rolle spielen. Wer den Marathon gewinnt, dem wird der Sieg auch nicht deshalb aberkannt, weil er angibt, vorher nur geschwommen zu sein. Und wer als italienischer Ingenieur das deutsche juristische Staatsexamen besteht, dem dürfte eine glänzende Anwaltskarriere bevorstehen.

Zugleich ist klar, dass dies absolute Ausnahmen sein werden und der Run spanischer Historiker und amerikanischer Psychologen auf das deutsche Staatsexamen ausbleiben wird. Ein Grund mehr, den Zugang ganz formal zu gestalten und *jeden* Bachelor ausreichen zu lassen. Nun ließe sich fragen, wozu denn dann überhaupt noch ein Hochschulabschluss erforderlich sei? Dies ist eine Grundsatzfrage: Soll neben dem Staatsexamen auch eine *wissenschaftliche* Qualifikation nachgewiesen werden oder nicht? Die hier gegebene Antwort lautet ja. Dann aber ist ein Hochschulabschluss notwendig, denn dieser weist viel mehr und ganz andere Fähigkeiten nach, als es ein Staatsexamen je kann. Und die meisten davon sind wichtig.

In der Anforderung, das Staatsexamen abzulegen, kann vor diesem Hintergrund und im Lichte der bereits geschilderten sehr nationalen Prägung des Rechts keine Ausländerdiskriminierung gesehen werden, da diese Anforderung gleichermaßen an Inländer gestellt wird. Sie ist vor dem Hintergrund einer funktionierenden Rechtspflege als Kernaufgabe des nationalen Staates insbesondere auch sachlich gerechtfertigt. Umgekehrt findet so jedoch auch keine Inländerdiskriminierung statt, da ausländische Absolventen gegenüber den deutschen Bachelors keine Vorteile genießen. Beide

¹² Wenn wie oben vorgeschlagen die mündliche Prüfung nur noch über den Bonus entscheidet, nicht mehr über das Bestehen und Nichtbestehen, weil nur noch zugelassen wird, wer die Prüfung schon bestanden hat, dann gibt es nicht einmal mehr den zumindest theoretisch denkbaren individuellen Einfluss des mündlichen Prüfers und dessen Sympathie für den einen oder anderen Prüfling an der Schwelle, die den Zugang zu den reglementierten Berufen regelt. Dies würde gegenüber dem heutigen System eine weitere Verbesserung darstellen.

können unmittelbar in den Markt der *nicht* reglementierten juristischen Berufe gehen oder aber sich den Herausforderungen des Staatsexamens stellen.

Vorteil 8: Die einheitliche juristische Staatsprüfung **bereitet die Absolventen auf den juristischen Vorbereitungsdienst vor.** Dadurch wird zugleich das auf die Staatsprüfung vorbereitende Hochschulstudium praxisnäher

Anders als heute würden die Referendare nach Umsetzung des hier vorgeschlagenen Konzeptes mit dem theoretischen Rüstzeug in den juristischen Vorbereitungsdienst gehen, das es ihnen erlaubt, vom ersten Tag an in der Praxis Erfahrungen zu sammeln. **Anders als im heutigen Referendariat wird vor der Praxis die Theorie der Praxis gelehrt und gelernt.** Dies erfordert seitens der Hochschulen eine stärkere Praxisorientierung im Bereich der Klausurgestaltung, die jedoch allen zugute kommt. Sie kann durch eine Einbindung derjenigen Ausbilder in die Hochschulausbildung erreicht werden, die diese Lehrinhalte schon heute im Referendariat vermitteln. Dadurch wird die Hochschule als Schnittstelle von Theorie und Praxis gestärkt, Professoren bekommen mehr Kontakt mit Praktikern und können damit sowohl schneller auf Probleme der Praxis reagieren als auch mit ihren wissenschaftlichen Lösungen noch stärker auf die Anforderungen der Praxis eingehen.

Vorteil 9: Die einheitliche juristische Staatsprüfung dient zusätzlich als (ein) **Maßstab für die Ausbildungsqualität der Hochschulen.** Sie verhindert einen Wettkampf der Hochschulen über die Vergabe zu guter Noten.

Die Bucerius Law School in Hamburg, Deutschlands erste und einzige private Hochschule für Rechtswissenschaft, kann mittlerweile die ersten Examensabsolventen vorweisen. Sie haben herausragende Ergebnisse erzielt und liegen zum Großteil im zweistelligen Bereich. Wie wäre es jedoch, wenn es keine Staatsprüfung gäbe, sondern lediglich Bachelor- und Masterabschlüsse dieser Hochschule, die von ihren selbst ausgewählten Studierenden EUR 9.000,- Studiengebühren pro Jahr verlangt? Der bereits angesprochene Vorwurf läge nahe, dass man denen, die soviel Geld bezahlen, im Gegenzug auch gute Noten geben müsse, um ausreichende Studienbewerber zu sichern. Ein Vorwurf, der beim Blick in die USA bestätigt wird, wo beispielsweise in Harvard weniger die Leistung am Ende des Studiums für den beruflichen Erfolg entscheidend ist als vielmehr die Tatsache, diese Leistung überhaupt in Harvard erbringen zu können. Dies führte jedoch zugleich zu immer mehr guten Noten, weil es sich auch Harvard nicht leisten kann, formal „schlechte“ Absolventen in die Berufswelt zu entlassen. Im angloamerikanischen Umfeld von Studiengebühren, die auch in Deutschland kurz vor der Einführung stehen, kennt man das Problem der „erkauften“ Bachelornote unter der treffenden Bezeichnung „Pay your fee, get your B.“

Ein einheitliches juristisches Staatsexamen verhindert derartige Auswüchse schon im Ansatz. **Die durchschnittliche Examensnote der Absolventen wird – vor allem in der Langzeitbetrachtung – in Relation zu der jeweiligen Bachelornote zuverlässige Rückschlüsse auf die Qualität der Hochschulausbildung und die Aussagekraft ihrer Noten zulassen.** Liegt die durchschnittliche LL.B.-Note weit *über* den durchschnittlichen Examensnoten, dann ist evident, dass die Hochschule zu gute Noten vergibt und nicht ausreichend auf das Staatsexamen vorbereitet, was umgekehrt den Ruf ihrer Abschlüsse beeinträchtigt. Es ist also im Eigeninteresse der Hochschule, sich bei der Bewertung der eigenen Abschlüsse am allgemeinen Niveau des Staatsexamens zu orientieren.

Von dieser Orientierung der Hochschulnote an der Messlatte des objektiven Staatsexamens profitieren nicht zuletzt auch diejenigen Studierenden, die individuell ein eher schlechtes Examen ablegen: Kommen sie dennoch mit gutem Abschluss von einer Hochschule, deren Absolventen im Schnitt mit guten Leistungen im Staatsexamen bestechen (etwa heute schon die der Bucerius Law

School), dann wird ihnen dieser Bachelor den Berufseinstieg trotz des schlechten Examens zumindest erleichtern.¹³

Vorteil 10: Der Magisterabschluss gibt den Hochschulen die Freiheit zur Profilbildung. Er kann international ausgestaltet werden.

Während das grundständige Studium breit angelegt und zu einem größeren Teil durchstrukturiert sein wird, weil es die Absolventen ideal auf die Inhalte der einheitlichen juristischen Staatsprüfung vorbereiten muss,¹⁴ bleibt den Hochschulen im Bereich des Masterstudiums ein besonders hohes Maß an Wissenschaftlichkeit und Kreativität. Hier können internationale Kontakte vertieft, Spezialisierungen herausgebildet und insbesondere auch der wissenschaftliche Nachwuchs ausgebildet werden. Eine geringere Zahl von Masterstudenten erlaubt eine stärkere wissenschaftliche Ausrichtung, ein noch höheres Anforderungspotential und eine bessere Betreuung der Studierenden.

Indem die Leistungen für den Master nicht zwingend in der Zeit nach der Erlangung des Bachelor-Abschlusses erbracht werden müssen, strahlt diese Profilbildung der Hochschulen auf das gesamte Studium aus. Aus Sicht der Studierenden ist das ganze Studium geprägt von einer anregenden Mischung aus Pflicht- und Wahlstoffen. **Trotz der durch das Staatsexamen zum Teil vorgegebenen Inhalte bewahrt das gesamte Studium der Rechtswissenschaften seinen wissenschaftlichen Anspruch.**

Solch modulare Masterstudiengänge stehen im Rahmen der Anrechnung nach dem ECTS-System auch ausländischen Studierenden offen, so dass diese zum festen Bestandteil des Studiums der deutschen Juristen werden. **Lernpsychologisch** dürfte es die beste Vorbereitung auf die eigene Prüfung und die spätere berufliche Praxis sein, wenn dem französischen Nachbarn in der Vorlesung auf Nachfrage das deutsche Abstraktionsprinzip oder dem polnischen Kommilitonen das System des Erlaubnistatbestandsirrtums erklärt werden muss. Hier findet Rechtsvergleichung auf der wichtigsten Stufe statt, nämlich im Dialog der Studierenden. Dadurch erhöht sich die Qualität der juristischen Ausbildung praktisch von selbst und ohne zusätzliche Kosten. Hier werden die Vorzüge des Bologna-Prozesses sogar für die rein deutsche Juristenausbildung deutlich.

Und schließlich kommt noch hinzu, dass die Spezialisierung nun zum richtigen Zeitpunkt stattfindet: Nämlich am Ende der Ausbildungszeit und damit so nah wie möglich am Berufsstart oder sogar nach einigen Jahren im Job danach, wenn das Wissen auf besonders fruchtbaren Boden fällt. Die jetzige Schwerpunktausbildung macht das Gegenteil: Sie lehrt und prüft so früh, dass das meiste erworbene Wissen nach Jahren wieder verloren gegangen sein wird. Und weil dies jeder Arbeitgeber weiß, verliert die Schwerpunktnote zusätzlich an Glanz im Rahmen einer Bewerbung.

¹³ Natürlich erfordert dieser Mechanismus eine sorgfältige statistische Aufbereitung der Noten. Aber immerhin: Da es sich "nur" um eine statistische Aufgabe handelt, die bei entsprechender Vorbereitung und Anonymisierung der Daten problemlos zu meistern ist, wäre erstmals ein objektives Hochschulranking denkbar, das weit mehr Aussagekraft hätte als die heute so beliebten Umfragen bei den Studierenden. Diese geben eigentlich nur Auskunft über die Intelligenz der Befragten: Denn wer etwas weiter denkt, der wird seine eigene Hochschule schon aus purem Egoismus über den grünen Klee loben, weil diese dann hoch im Ranking landet und den eigenen Abschluss veredelt. Diese Fehlsteuerungen sind nicht möglich, wenn schlicht lückenlos die Relation von allen Examensnoten zur jeweiligen Bachelornote ausgewertet und jährlich veröffentlicht wird.

¹⁴ Dies gilt naturgemäß nur für das juristische Universitätsstudium. Das Fachhochschulstudium ist von vornherein anders ausgestaltet und spezialisiert sich auf einzelne Bereiche. Dennoch sollte dem Absolventen die Möglichkeit zur Teilnahme am Staatsexamen gegeben werden, auf das er sich jedoch noch mit externer Hilfe vorbereiten müssen.

Vorteil 11: Der einheitliche, aber flexible juristische Vorbereitungsdienst kann **zur Spezialisierung in Richtung eines bestimmten Berufes** genutzt werden (Flexibilität 1), er lässt aber zugleich die **Freiheit zur Wahl eines anderen Berufes** (Flexibilität 2). In jedem Fall vermittelt er auch Erfahrungen aus anderen juristischen Berufen.

Der juristische Vorbereitungsdienst wird den Absolventen neben der konkreten Praxiserfahrung in dem Beruf, den sie (vielleicht) anstreben, vor allem auch Erfahrungen in denjenigen juristischen Berufen vermitteln, die sie nicht ausüben werden. Dies darf nicht unterschätzt werden: Der Richter sollte wissen, wie der Anwalt denkt und arbeitet. Der Anwalt sollte wissen, wie der Richter denkt und arbeitet.

Wer bereits weiß, welchen Beruf er ergreifen möchte, der kann den Vorbereitungsdienst durch gezielte Schwerpunktbildung zur intensiveren Vorbereitung, aber auch zur persönlichen Vorstellung bei einem potentiellen Arbeitgeber nutzen. Konkret: Wer Anwalt werden will, kann drei Stationen, also 9 Monate seines Referendariats bei einem oder mehreren Anwälten verbringen. Wer noch nicht weiß, welchen juristischen Beruf er ausüben möchte, der wird den juristischen Vorbereitungsdienst als Orientierungschance begreifen und vier verschiedene Stationen absolvieren. Wer bereits sein Fachgebiet gefunden hat, wird dieses von verschiedenen Seiten erleben wollen.

Ob ein Referendar oder eine Referendarin also praktisch eine individuelle Spartenlösung oder ein klassisches Allgemeinreferendariat wählt, bleibt allein ihm oder ihr überlassen. Im Rahmen der späteren Bewerbung entscheidet der Arbeitsmarkt, inwieweit dem Absolventen eine stärkere Spezialisierung zugute kommt. Die Berufswahl wird jedoch zugleich nicht durch die vorab zu entscheidende Wahl eines Spartenreferendariats eingeschränkt. Einheitsjurist und Spezialisierung gehen also Hand in Hand.

H. Insbesondere: Anwaltliche Ausbildung

Das vorgeschlagene Konzept hat zum Ziel, die Ausbildung zum Einheitsjuristen insbesondere mit den Anforderungen desjenigen juristischen Berufes zu verbinden, der bisher für die meisten der Volljuristen zur Lebensaufgabe wird: den des Anwalts. Problematisch ist zurzeit die zu hohe Zahl von nicht ausreichend qualifizierten Anwälten und die zu hohe Zahl von Anwälten aus Verlegenheit. Dies sind solche Juristen, denen am Ende einer langen Ausbildung nur noch die Möglichkeit bleibt, selbständiger Anwalt zu werden – weil sie aufgrund ihrer schlechten Noten keine andere Wahl haben. Der Beruf des Anwalts erfordert jedoch gerade den bestmöglich ausgebildeten Juristen. Alle anderen sollten auch einen anderen Beruf ergreifen. Dem wird innerhalb des oben geschilderten Konzeptes bereits durch zwei Mechanismen Rechnung getragen.

Zum einen (**Abschreckungseffekt**) erfahren diejenigen, deren Leistungen nicht für einen erfolgreichen Bachelor-Abschluss – und damit erst recht nicht für ein entsprechendes Staatsexamen – ausreichen, dies bereits sehr früh. Wenn am Ende eines jeden Studienjahres eine Mindestpunktzahl erreicht sein muss, dann scheiden die Studierenden frühzeitig aus dem Studium aus, die schon an dieser Mindestanforderung scheitern – und damit zugleich rechtzeitig, um eine andere berufliche Karriere anzustreben. Diese Studierenden scheitern im bestehenden System häufig erst im Staatsexamen. Gerade weil das Scheitern zu einem solch späten Zeitpunkt (erst recht im 2. Staatsexamen) eine besondere Härte darstellt, wird zudem häufig genug ein Auge zugedrückt und man lässt Kandidaten die Examina bestehen, die die Voraussetzungen eigentlich nicht erfüllen. Deren Noten reichen dann jedoch für keinen anderen Beruf aus als für den des selbständigen Anwalts. Das vorgeschlagene Konzept reduziert die Zahl dieser Verlegenheitsanwälte also bereits während des Studiums. Das grundsätzlich auf dem Niveau des zweiten Staatsexamens durchgeführte einheitliche Staatsexamen würde zusätzlich dazu führen, dass deutlich weniger Absolventen in die

reglementierten juristischen Berufe drängen. Denn anders als bisher muss man nicht das Staatsexamen bestehen, um überhaupt sein Studium erfolgreich abgeschlossen zu haben. "Gnadenpunkte" sind hier nicht nur wenig hilfreich, sie sind auch nicht erforderlich.

Das Konzept hat zum anderen jedoch einen **Abwerbungseffekt**. Gerade weil der Absolvent der Hochschule bereits einen Abschluss vorzuweisen hat, kann er sich frühzeitig um einen anderen Beruf bemühen. Während heute jeder versuchen *muss*, beide Staatsexamina zu erwerben, um nicht als Studienabbrecher zu gelten, könnte ein weiterer Teil der Studierenden den Sprung in einen nicht rechtsberatenden Beruf schaffen. Ist die Bewerbung erfolgreich, spricht vieles dafür, dass diese Chance genutzt wird, anstatt auf den ungewissen Ausgang von Staatsexamen und Referendariat zu setzen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass zwar jeder Bachelor-Absolvent das Staatsexamen "versuchen" kann, er diesen Versuch im Falle des Scheiterns jedoch negativ in seinem Lebenslauf verbuchen muss. Ein Antreten um jeden Preis wird also der eine oder andere aus guten Gründen – und damit anders als im heutigen System – vermeiden.

Denjenigen, die den Beruf des Anwalts ergreifen wollen, wird innerhalb des 4-Stufen-Modells bereits während des Studiums und im Rahmen des einheitlichen Staatsexamens ein hohes Maß an **Fähigkeiten und Kenntnissen vermittelt, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich** sind, insbesondere durch die Stärkung des Prozessrechts und seiner praktischen Ausgestaltung bereits im Studium, durch die Ausweitung des Examens auf Urteils- und vor allem Schriftsatzklausuren sowie Aufgaben der Rechtsgestaltung. Es liegt an den Hochschulen, durch die besondere Gestaltung der Lehrveranstaltungen zusätzliche Fähigkeiten bei den Studierenden zu verankern. Insbesondere bedingt die neue Form des Staatsexamens, dass noch mehr Praktiker in die Lehre an der Hochschule eingebunden werden.

Auf theoretischer Ebene könnte zusätzlich der **erfolgreiche Besuch von anwaltlicher Spezialausbildung** während des Referendariats Voraussetzung für die Tätigkeit als selbständiger Anwalt sein. Die entsprechenden Konzepte sind bereits jetzt in einigen Bundesländern (etwa Baden-Württemberg) im Rahmen der verlängerten Anwaltsstation im Referendariat oder in den Lehrplänen von Bundesrechtsanwaltskammer oder Deutschen Anwaltverein entwickelt und umgesetzt worden. Erfolgreiche Teilnahme würde bedeuten, dass die Kurse besucht und jeweils mit einer (Wissens)prüfung abgeschlossen werden müssen. Dabei kann und muss es zu diesem Zeitpunkt allein um **Qualitätssicherung** gehen, also um vernünftige Mindeststandards, nicht jedoch um eine zahlenmäßige Zulassungsbeschränkung! Diese sollte sich wie gezeigt bereits mittelbar und sachlich begründet allein aufgrund der individuellen Leistungen während der gesamten juristischen Ausbildung (Studium, Staatsexamen, Referendariat) daraus ergeben, dass die einen die Voraussetzungen für den Anwaltsberuf nicht erfüllen und die anderen den Anwaltsberuf nicht ergreifen, weil sich ihnen andere Möglichkeiten bieten, die ihren Wünschen besser entsprechen.

Wie genau diese zusätzlichen theoretischen Voraussetzungen auszugestalten sind, müssen letztlich die Anwälte und ihre Organisationen entscheiden. Das vorgeschlagene Konzept ist dafür offen, wird jedoch bereits in hohem Maße den Anforderungen gerecht, die die Anwaltschaft berechtigterweise an die juristische Ausbildung stellen kann. Zu bedenken ist, dass vom Einheitsjuristen abweichenden Spartenmodelle, die etwa einen langjährigen "Ausbildungsvertrag" mit einem Anwalt vorsehen, die Gefahr der Ausnutzung des jungen Anwalts bergen ("Ausbeuten statt Ausbilden") und zugleich eine bedenklich späte Zugangsbeschränkung darstellen.

Es erscheint im übrigen insbesondere verfassungsrechtlich geboten, jede faktische Beschränkung nicht an der Zahl, sondern **allein an der Qualität der angehenden Anwälte** festzumachen, die sich im vorgeschlagenen System am besten **über das Staatsexamen prüfen** lässt, also zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt. Wer diese Hürde nimmt, sollte grundsätzlich auch sicher sein können, sich – gegebenenfalls nach Erwerb von bestimmten Zusatzkenntnissen – als Anwalt niederzulassen. In einem immer größer werdenden europäischen Wirtschaftsraum darf es nicht darum gehen,

möglichst wenige Anwälte auszubilden. Ziel muss im Gegenteil sein, eine möglichst große Zahl hervorragenden Anwaltsnachwuchses zu gewinnen, der auch grenzüberschreitend tätig sein kann. Mehr gute Anwälte führen automatisch zu weniger schlechten Anwälten. Davon profitiert die Anwaltschaft als ganzes und sichert so ihr Monopol in der qualifizierten Rechtsberatung.

I. Das 4-Stufen-Modell in der Praxis – Studienverläufe im Überblick

Da jedes Konzept erst in der konkreten Umsetzung Gestalt annimmt, sollen im folgenden einige exemplarische Studienverläufe auf Basis des vorgestellten Systems dargestellt werden. Sie zeigen, wie vielfältig die beruflichen Möglichkeiten sind, wenn ihnen ein gestuftes Studiensystem zugrunde liegt, das für alle Bedürfnisse die richtigen Module bereitstellt.

Beispiel 1: *A studiert Jura ohne klaren Berufswunsch, weil sie glaubt, damit für alle Berufe eine gute Ausgangsbasis erlangen zu können. Sie wählt eine Hochschule, die einen starken Fokus auf wirtschaftliche Zusammenhänge legt und deren Bachelor einen 20%igen Anteil von praxisnahen Wirtschaftsveranstaltungen beinhaltet. Unter anderem besucht sie ein Seminar zur Unternehmensgründung. Mit Kommilitonen aus anderen Fakultäten entwickelt sie bereits während des Studiums ein erfolgreiches Geschäftsmodell. Nach dem Abschluss machen sich die Studienfreunde selbständig und gründen ein eigenes Unternehmen.*

Beispiel 2: *B liebt die Kunst, studiert jedoch Jura, weil sein Vater, ein erfolgreicher Anwalt, dies von ihm verlangt. Er solle einen richtigen Beruf ergreifen, keine brotlose Kunst. Auf seine Schwierigkeiten mit der trockenen Materie reagiert er mit dem Ratschlag, sein Sohn müsse nur richtig lernen, dann würde das schon klappen, so gehe es schließlich allen am Anfang. Aufgrund der Mindestanforderungen des Bachelors an seiner Hochschule erfährt B jedoch nach eineinhalb Jahren, dass er praktisch keine Chance mehr hat, die erforderlichen Punkte zum Bestehen des zweiten Studienjahres und damit für ein Weiterstudieren zum Bachelor zu erlangen. Dies überzeugt notgedrungen auch seinen Vater. B wechselt das Studienfach und studiert nun endlich an einer Kunsthochschule, was ihm viel mehr liegt. Zudem kann er die erfolgreich bestandenen Kunstkurse, die er parallel zum Jurastudium als nichtjuristische Module bereits belegt hat, in den neuen Studiengang einbringen, so dass er nur ein Jahr "verloren" hat. Er wird ein erfolgreicher Illustrator und bebildert eines Tages in Zusammenarbeit mit einem alten Kommilitonen sogar ein juristisches Lehrbuch.*

Beispiele 3, 4 und 5. *C, D und E beginnen ihr Jurastudium ohne konkretes Berufsziel. Zwar erlangen sie sehr gute Noten, die verschiedenen Praktika während des Studiums machen ihnen jedoch mehr als deutlich, dass sie weder als Richter noch als Anwalt arbeiten möchten, weil ihnen beides viel zu sehr von den Konflikten anderer bestimmt ist. C absolviert als einer der 10 % besten seines Jahrgangs den Baccalaureus, bewirbt sich schon damit erfolgreich auf ein Trainee-Programm bei der Daimler AG und beginnt eine Karriere in der Wirtschaft, in deren Rahmen er nach einigen Berufsjahren noch einen MBA in den USA erwirbt. D hat ebenfalls Gefallen an wirtschaftlichen und steuerlichen Fragestellungen gefunden und bewirbt sich erfolgreich bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wo er sich weiter zum Wirtschaftsprüfer und Steuerberater qualifiziert. E hat bereits während des Studiums für eine Lokalzeitung geschrieben und bewirbt sich mit seinem Baccalaureus, in den sie zu 30 % auch philosophische und politologische Leistungen einbringen konnte, bei der FAZ, wo sie kurz darauf ein Volontariat beginnt. Für einen Master of Journalism der NYU, für den ein abgeschlossenes Bachelor-Studium erforderlich ist, zieht es sie noch für ein Jahr nach New York, bevor sie eine feste Anstellung als Redakteurin im Innenressort der FAZ erhält.*

Beispiel 5: *D studiert Jura mit dem festen Wunsch, Strafverteidiger zu werden. Er wählt eine Hochschule mit Schwerpunkt im Bereich des Strafrechts und belegt schon während seines Studiums im Wahlbereich viele Kurse, die sich mit dem internationalen Strafrecht befassen. Er besteht den*

Baccalaureus seiner Hochschule, schneidet im Staatsexamen mit guten, wenngleich nicht herausragenden Noten ab und beschließt, vor Beginn des Referendariats einen Master an der Universität von Den Haag zu machen. In seinem Referendariat wählt er seine Richterstation bei einem Strafrichter und verbringt sechs Monate bei einem renommierten Strafverteidiger und drei Monate beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Dort bewirbt er sich erfolgreich um eine ausgeschriebene Stelle.

Beispiel 6: E interessiert sich vor allem für die wissenschaftliche Seite der Juristerei. Er merkt während seines Studiums, dass er gerne an der Hochschule bleiben möchte. Auch macht ihm schon das "Unterrichten" in seiner privaten Arbeitsgemeinschaft großen Spaß. Einem hervorragenden Baccalaureus lässt er ein exzellentes Staatsexamen folgen. Das Referendariat teilt er sich bewusst auf, um möglichst viel unmittelbare Praxiserfahrung in seine spätere Lehre einbringen zu können: Gerichtsstation beim Landgericht, Anwaltsstation in einer Wirtschaftskanzlei, eine Station bei einem Notar und schließlich eine Station bei einem französischen Anwalt. Zurück in Deutschland erwirbt er einen Master im Internationalen Erb- und Familienrecht und baut seine Masterarbeit zur Promotion aus. Er bekommt eine Stelle als Assistent und habilitiert sich.

Beispiel 7: F stellt während des Studiums fest, dass eine große Kanzlei nicht das richtige für ihn ist. Er möchte nach seinem eigenen Stil tätig sein, vorher aber möglichst viel Erfahrung bei anderen Anwälten sammeln. Daher absolviert er bereits während des Studiums nicht nur die erforderlichen vier, sondern sechs Praktika, davon vier bei verschiedenen Anwälten. Er hat nun eine genaue Vorstellung, wie seine eigene Kanzlei aussehen soll. Nach Bachelor und einem ordentlichen Staatsexamen wählt er eine neunmonatige Station bei einer kleinen 2-Mann-Kanzlei, deren Stil ihm im Praktikum gut gefallen hat. Daneben besucht er die Anwalts-Grundkurse, die von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschen Anwaltverein angeboten werden. Nach Abschluss des Referendariats arbeitet er bei der gleichen Kanzlei für drei Jahre als angestellter Anwalt, bevor er als Partner aufgenommen wird.

Beispiel 8: G schätzt die Unabhängigkeit und Flexibilität des Richterberufes. Sie absolviert Baccalaureus, Staatsexamen und Referendariat, in dem sie zur Absicherung ihrer Entscheidung drei verschiedene Stationen am Strafgericht, einem Familiengericht und einer Kammer für Handelssachen absolviert. Ihr Wunsch verfestigt sich, sie bewirbt sich noch vor Beginn ihrer Anwaltsstation auf eine Richterstelle und wird kurz nach Abschluss des Referendariats in den Staatsdienst aufgenommen.

Beispiel 9: H möchte gerne "die großen Räder drehen" und von ihren eigenen Fällen in der Zeitung lesen. Schon frühzeitig wird ihr während eines Praktikums bei einer internationalen Wirtschaftskanzlei bewusst, dass dies für sie das richtige ist. Sie legt bereits während des Studiums großen Wert auf Gesellschafts- und Steuerrecht, studiert ein Semester in England, lässt einem guten Bachelor ein gutes Staatsexamen folgen und verbringt nach einer Station bei einer Kammer für Handelssachen neun Monate bei der Kanzlei, die sie bereits aus dem Praktikum kennt. Mit dieser ist sie sich schnell einig. Sie arbeitet dort für zwei Jahre als angestellte Anwältin, wird dann für einen Master of International Company Law in den Vereinigten Staaten freigestellt, der ihr vollständig von der Kanzlei finanziert wird. Aus der Masterarbeit wird schließlich nach einem weiteren Jahr intensiver Arbeit (das ist sie aus ihrer Anwaltstätigkeit schon gewohnt) eine Dissertation, da ihr Arbeitgeber den Dokortitel für zwingend erforderlich hält. Fünf Jahre später ist sie Partnerin der mittlerweile mit einer englischen Law Firm fusionierten Großkanzlei.

Diese Beispiele haben gezeigt, welche vielfältigen Möglichkeiten das hier vorgestellte modulare Studienkonzept den Studierenden bietet. Beliebige Variationen sind denkbar. Ihnen allen ist gemeinsam, dass Chancen eröffnet und nicht verbaut werden – und zwar für die guten wie für die eher schlechten Studierenden. Und nicht jeder muss Volljurist werden. Wer früh das Jurastudium abbrechen muss, hat die Chance, frühzeitig das für ihn oder sie richtige Studium zu ergreifen. Niemand scheitert spät und endgültig. Alle Entscheidungen können zum bestmöglichen Zeitpunkt

getroffen werden, also dann, wenn den Studierenden die nötige Informationsbasis zur Verfügung steht. Nicht früher, aber auch nicht später.

Die Beispiele belegen nochmals das Folgende: Der Beruf des Anwalts ist nur eine von vielen Möglichkeiten nach Abschluss des Jurastudiums. Ihn sollte nur ergreifen, wer ihn wirklich ergreifen möchte. Dies ist heute wie gesehen nicht der Fall. Anwalt zu werden ist zu häufig nicht die erste, sondern die letzte Wahl. Wer jedoch nicht ausreichend qualifiziert ist, sollte vorab spätestens an der Hürde Staatsexamen scheitern. Wer eigentlich einen anderen Beruf ergreifen möchte, sollte möglichst früh in die Position versetzt werden, eben dies zu tun. Ab Erlangung des Bachelor bietet sich die Möglichkeit dazu. In dem vorgeschlagenen System würde sich die Zahl derer, die Anwalt werden, somit signifikant verringern. Jedoch nicht allein deshalb, weil man den Zugang zur Anwaltschaft verkleinert, sondern vor allem den zu allen anderen Berufen vergrößert. Chancen eröffnen, statt Chancen zu verbauen, das ist das Rezept des 4-Stufen-Modells.

J. Eine Reform gleich nach der Reform?

Die Juristenausbildung ist erst im Jahr 2002 reformiert worden. Eine Reform, die nach nunmehr drei Jahren erstmals greift und vor allem das Examen und die Vorbereitung darauf stark verändert. In Kürze werden die ersten Studierenden ihr Schwerpunktstudium an der Hochschule beginnen und mit einer Prüfung abschließen. Ist es vertretbar, just in dieser Phase eine weitere Reform folgen zu lassen? Sollte nicht zuerst abgewartet werden, ob die aktuelle Reform Erfolg hat?

Die aktuelle Reform leidet vor allem unter einem strukturellen Mangel, der überaus drastische Auswirkungen haben könnte: Die Studierenden sollen sich – zumeist bereits im 5 und 6. Semester – im Rahmen der Schwerpunktausbildung (30 % der Note der ersten Prüfung) mit hohem zeitlichen Aufwand spezialisieren, obwohl sie erst *danach* im Staatsexamensteil in der ganzen Breite geprüft werden (70% der Note der ersten Prüfung). **Spezialprüfung vor Grundlagenprüfung**, das erscheint nicht wirklich zwingend, wenngleich der dahinter steckende Gedanke, die Hochschulen stärker in die Prüfung einzubinden, natürlich begrüßenswert ist.¹⁵ Das jetzige System greift zudem in hohem Maße in die Studienorganisation der Studierenden ein, verhindert praktisch das Studium im Ausland in dieser Phase und bedeutet zugleich wegen der damit verbundenen Prüfungen für die Hochschulen einen hohen Kostenaufwand, der nicht durch zusätzliche Mittel gedeckt ist.

Aus Sicht des **Einheitsjuristen** ist eine verpflichtende Spezialisierung ohnehin systemfremd. Sie zeigt auch keine besondere Kunst des Studierenden. Denn für ihn ist das ganze Studium bereits "Spezialisierung" gemessen an seinem vorherigen Kenntnisstand. Auch gibt es keine Spezialisierung ohne Preis. Der Preis für das Bohren in der Tiefe ist immer die Vernachlässigung der Breite. Wer aber zu früh anfängt zu bohren, läuft Gefahr, dies an der falschen Stelle zu tun. Das breite Wissensfundament ist es jedoch gerade, das den deutschen Juristen so vielfältig einsetzbar macht. Dieses sollte nicht zugunsten einer Pseudospezialisierung aufgegeben werden, die im bisherigen System zudem mehrere Jahre vor dem eigentlichen Berufseinstieg stattfindet und mit dem zweiten Staatsexamen bislang sogar noch eine weitere Prüfung in ganzer Wissensbreite vor sich sieht. Etwas überspitzt ausgedrückt ist dies so, als würde sich der Biologe bereits mit der genetischen Manipulation von Bäumen beschäftigen, bevor er auch nur in der Lage ist, Eiche und Buche auseinanderzuhalten.¹⁶

Hinzu kommt, dass die letzte Reform anfällig für verschiedenste **Fehlsteuerungen** ist, weil sie die **falschen Anreize** setzt. Dies zeigen bereits die ersten Erfahrungen an den Hochschulen. So wählen die Studierenden nicht das Fach, das sie am meisten interessiert (wenn sie das überhaupt nach 4 Semestern schon beurteilen können), sondern das, das a) die besten Noten bringt und/oder bei dem

¹⁵ Denkt man diesen Gedanken konsequent zu Ende, führt er praktisch zwingend zu einem eigenen Hochschulabschluss. Die letzte Reform ist nur auf dem Weg in die richtige Richtung auf 3/10 der Strecke stehen geblieben.

¹⁶ Ein Phänomen, das in der Oberstufe an Schulen durchaus anzutreffen ist.

sich b) die meisten Synergieeffekte zu dem ergeben, was ohnehin für das Staatsexamen gelernt werden muss.

Außerdem darf der Blick auf die oft **breite Palette der Schwerpunktstudiengänge** einer Hochschule nicht dazu verleiten, diese Vielfalt auf den einzelnen Absolventen zu übertragen. Das Gegenteil ist der Fall: **Je mehr wichtige Gebiete in Schwerpunktbereiche ausgegliedert werden, desto stärker werden diese Gebiete aus dem Kanon entfernt**, der für alle Studierenden verbindlich ist. Jeder kann aber nur *einen* Bereich für sich wählen. Das heißt, dass er oder sie die anderen ganz außer Acht lassen muss. Es erscheint aber vernünftiger, im Rahmen des grundständigen Studiums alle Studierenden mit den Grundzügen des Steuerrechts, der Vertragsgestaltung, der Zwangsvollstreckung, der Mediation, der Verhandlungsführung oder der grundlegenden Technik von Strafverteidigung vertraut zu machen, als viel zu früh Spezialisten in Fächern auszubilden, die zudem auch noch aus systemfremden Gründen gewählt werden.

Zeit für eine Evaluation bleibt nicht. Was soll auch nach fünf oder zehn Jahren herauskommen? Ob die Studierenden "besser" geworden sind, lässt sich nicht überprüfen. Einen PISA-Test für Juristen kann und wird es nicht geben. Was sollte also der Vergleichsmaßstab sein, wen kann man seriös befragen? Wenn man aber schon jetzt die Schwierigkeiten absehen kann, die Fehlsteuerungen auf der Hand liegen, das grundständige Studium praktisch auf die ersten vier Semester reduziert wird, bevor Schwerpunktausbildung und Examensvorbereitung folgen, dann muss rechtzeitig reagiert werden. Denn sollte die Qualität der Ausbildung durch die letzte Reform gar sinken, so wäre dies ein unverantwortliches Ergebnis. Wenn ein Erfolg nicht messbar und ein Misserfolg nicht gänzlichst unwahrscheinlich ist, dann geht jedes Abwarten zu Lasten der Studierenden.

Die Grundideen der letzten Reform sind dennoch zu begrüßen. Aber sie lassen sich anders und besser umsetzen:

- Die Stärkung der Hochschulausbildung durch den Bachelor als eigenen Abschluss.
- Die Stärkung der Aussagekraft des Staatsexamens durch eine breitere Prüfungsbasis.
- Die Spezialisierung der Studierenden und die Profilierung der Hochschulen durch Master-Studiengänge.
- Und schließlich die stärkere Anwaltsorientierung durch eine Erweiterung des Hochschulstudiums und des Staatsexamens um anwaltliche Fähigkeiten und die Möglichkeit, volle neun Monate des Referendariats bei einem Anwalt zu verbringen, ohne durch ein drohendes 2. Staatsexamen zu Tauchstationen verleitet zu werden.

All dies lässt sich vergleichsweise schnell und nach den Vorarbeiten, die aufgrund der letzten Reform an den Hochschulen bereits geleistet worden sind, auch mit überschaubarem Aufwand umsetzen.

K. Zusammenfassung

Die Umsetzung des Bologna-Prozesses könnte zu einer Neustrukturierung der juristischen Ausbildung genutzt werden, die ihre Vorzüge bewahrt und ihre Schwächen beseitigt. Eine erfolgreiche Umsetzung würde die folgenden, aufeinander aufbauenden Elemente umfassen:

- 4 Jahre Studium schließen mit dem Baccalaureus Juris / Bachelor of Laws ab.
- Ein Baccalaureus / Bachelor ist Voraussetzung für die Zulassung zur Einheitlichen Juristischen Staatsprüfung, gleich ob es ein juristischer oder nichtjuristischer, ein deutscher oder ausländischer ist.

- Der Baccalaureus / Bachelor ist außerdem Voraussetzung für die optionale Erlangung eines Magister-/Masterabschlusses nach zusätzlichem einjährigen Hochschulstudium.
- Die länderübergreifend organisierte Einheitliche Juristische Staatsprüfung ist anspruchsvoll, umfangreich, geht inhaltlich in die Breite und umfasst neben Gutachten auch Urteile, Schriftsätze und Arbeiten aus dem Bereich der Rechtsgestaltung und der Rechtswissenschaft.
- Der erfolgreiche Abschluss der Einheitlichen Juristischen Staatsprüfung berechtigt zur Teilnahme am einjährigen juristischen Vorbereitungsdienst.
- Der Vorbereitungsdienst erfordert den vollen zeitlichen Einsatz der Referendare.
- Er umfasst vier Stationen, davon eine bei Gericht, eine bei einem Anwalt, eine weitere im Gesamtbereich der deutschen Justiz sowie eine Wahlstation, daneben Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft.
- Konkrete Arbeitsberichte und Zeugnisse dokumentieren die praktische Tätigkeit.
- Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes befähigt grundsätzlich zur Aufnahme jedes der reglementierten juristischen Berufe. Ausbildungsziel ist bis hierhin der Einheitsjurist.

Berufsspezifische Zusatzanforderungen ähnlich dem notariellen Vorbereitungsdienst können dem folgen, wenn dafür ein konkretes Erfordernis besteht. Sie sind jedoch nicht zwingender Bestandteil des vorgeschlagenen Systems.

Dieses System einer modernen Juristenausbildung ließe sich relativ schnell umsetzen, da es nur geringfügig in die bestehenden Studiengänge eingreift. Die Bemühungen der Fakultäten um Schwerpunktstudiengänge würden vergleichsweise nahtlos in Master-Studiengängen aufgehen. Das vorgeschlagene Konzept würde zu einer einfach strukturierten, international kompatiblen, schnelleren, anspruchsvolleren, praxisnäheren, kostengünstigeren, gerechteren und vergleichbareren Juristenausbildung führen. Diese würde ihre Wissenschaftlichkeit nicht nur bewahren, sondern sogar noch verstärken und zugleich denjenigen eine vorzeitige Berufseinstiegchance bieten, die keinen der reglementierten juristischen Berufe anstreben oder die Voraussetzungen für einen solchen nicht erfüllen.

Damit würde nicht zuletzt der zahlenmäßige Druck auf die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und vor allem die Zahl derjenigen verringert, die in höherem Alter nach gescheitertem Jurastudium mit leeren Händen dastehen. Dies wäre im Interesse einer funktionierenden und dem Bürger dienenden Rechtspflege.

Dr. Jens Jeep, Notar

Besuchen Sie für aktuelle Informationen: www.neue-juristenausbildung.de